

## Samtgemeinde Kirchdorf: 115. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie“ Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB

Anmerkung: Die Beschlussfassung über die in der nachstehenden Abwägungstabelle enthaltenen Stellungnahmen ist vorläufig. Die Stellungnahmen sind in den Entwurf des Planwerks eingeflossen. Der Entwurf des Planwerks wird öffentlich ausgelegt und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme zugestellt. Für die Abwägung vor dem Satzungsbeschluss sind grundsätzlich nur die Stellungnahmen maßgeblich, die im Rahmen der förmlichen Beteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und ggf. erneuten Beteiligung nach § 4a Abs. 3 eingehen. Änderungen der vorläufigen Abwägungsergebnisse sind möglich.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
1	Landkreis Diepholz Postfach 1340 49343 Diepholz 10. Juni 2022	<p>Aus der Sicht der von mir wahrzunehmenden öffentlichen Belange ist zu der von Ihnen beabsichtigten Planung Folgendes zu sagen:</p> <p><b>FACHDIENST KREISENTWICKLUNG - NATURSCHUTZ</b></p> <p><u>Eingriffsregelung:</u> Hinderungsgründe aufgrund der Anforderungen der Eingriffsregelung gem. § 1 a BauGB bzw. § 13 ff. BNatSchG können bezogen auf alle dargestellten Änderungsbereiche nach Prüfung der vorgelegten Entwurfsunterlagen nicht abgeleitet werden.</p> <p><u>Artenschutz/Natura 2000</u> <u>Änderungsbereiche 1, 2 und 5:</u> Im Hinblick auf die in den faunistischen Gutachten dargestellten, relevanten Brutvögel und Fledermäuse können nach derzeitigem Kenntnisstand auf FNP-Ebene für die drei Bereiche keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Hinderungsgründe abgeleitet werden. Ob durch ggf. erforderliche weitreichende Abschaltungen/Vermeidungsmaßnahmen/Ablenkflächen ein auskömmlicher WEA-Betrieb möglich ist, kann nicht beurteilt werden.</p> <p>Aus dem avifaunistischen Gutachten für den Änderungsbereich 1 geht eine landesweite Bedeutung für Kranich-Gast-/Rastbestände im Umfeld des Bestandwindparks hervor. Es bleibt unklar, ob durch die zu erwartende, deutliche Steigerung der Anlagengröße zukünftiger WEA eine artenschutzrechtlich relevante Störung dieses anscheinend an den Bestandwindpark gewöhnten Rastgeschehens hervorgerufen werden kann.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bislang liegen keine konkreten Hinweise dafür vor, dass Meidungsabstände von Kranichen zu WEA mit zunehmender Anlagenhöhe steigen würden. Im Falle eines Repowerings mit größeren WEA könnte das Meidungsverhalten auch abnehmen, aufgrund eines größeren Abstandes der Rotorunterkante zum Gelände und größeren Abständen der WEA zueinander.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landkreis Diepholz</p>	<p>Die Gast-/Rastvogelwirkungen im Änderungsbereich 2 und 5 können nicht beurteilt werden, da keine Erfassungsdaten vorgelegt wurden. Auch hier ist unklar, ob durch die anzunehmende Größensteigerung neuer Anlagentypen artenschutzrechtliche Störungen im Vergleich zum Status quo entstehen.</p> <p>Ob insbesondere im Hinblick auf den im Gegensatz zum Vorentwurfsstand vergrößerten Änderungsbereich 5 Auswirkungen auf Wechselbeziehungen von Rast-/Gastvögeln zwischen den nahezu vollständig umschließenden Komplexen des Vogelschutzgebietes V40 entstehen, ist unklar. Der Änderungsbereich 5 liegt als großer Block in der V40-Kulisse. Durch die flächige Vergrößerung und die hohe Wahrscheinlichkeit zukünftiger deutlich größerer WEA ist im Vergleich zum Status quo eine deutlich veränderte Barrierewirkung anzunehmen. Auf Seite 82 (Kap. 8.2.4) des Umweltberichtes ist für den Änderungsbereich 5 eine Prüfung der Vereinbarkeit eines Repowerings mit den Erhaltungszielen des EU-Vogelschutzgebietes zwar angekündigt. Diese erfolgt jedoch weder im Umweltbericht noch im Bericht zur FFH-Verträglichkeit.</p> <p>Eine abschließende FFH-Vorprüfung kann insbesondere zum Änderungsbereich 5 aufgrund der noch bestehenden Unklarheiten nicht erfolgen. Klärende Ergänzungen sind zum Abschluss der FFH-Vorprüfung/der FFH-Verträglichkeit geboten.</p> <p><u>Änderungsbereich 3</u></p> <p>Die Reduzierung des Änderungsbereichs 3 wird begrüßt. Jedoch ist weiterhin ein bisher nicht von WEA betroffener Bereich direkt am östlichen Rand des NSG/FFH-Vogelschutzgebietes Neustädter Moor (NSG HA 250, FFH 067, V40) für WEA vorgesehen.</p> <p>Der Änderungsbereich 3 direkt am Schutzgebietskomplex wird weiterhin sehr kritisch gesehen und es bestehen Bedenken, die durch die Entwurfsunterlagen nicht ausgeräumt werden können. Die hohe naturschutzfachliche Bedeutung des Bereiches wurde bereits in der UNB-Stellungnahme zum Vorentwurf begründet.</p>	<p>Der Umweltbericht enthält Aussagen zu Gast-/ Rastvogelvorkommen in Form einer Potenzialabschätzung für die Änderungsbereiche 2 und 5. Artenschutzrechtliche Störungen werden für diese Änderungsbereiche als unerheblich eingestuft, da Änderungsbereich südlich angrenzend an den Bestandwindpark in Sulingen liegt und aufgrund der geringen Flächengröße und Ausdehnung als kleinräumige Erweiterung gewertet werden kann. Änderungsbereich 5 umfasst einen Bestandwindpark. Die hinzukommende Erweiterung umfasst Flächen zwischen den WEA und einer landwirtschaftlichen Hofstelle. Es wird kein störungsarmer Raum beansprucht.</p> <p>Auch WEA mit einer geringeren Anlagenhöhe werden insbesondere von Kranichen umflogen. Die geplante Erweiterung des Bestandwindparks führt nicht zu einer Vergrößerung der Nord-Süd-Ausdehnung des Windparks.</p> <p>Ein Umfliegen des Windparks wird weiterhin möglich sein, insbesondere südlich des Windparks für Flugbewegungen in Ost-West-Richtung. Da die östliche Teilfläche des EU-Vogelschutzgebietes einen bewaldeten Bereich umfasst (Großes und Kleines Holz), die meidungsempfindlichen Gastvogelarten (Gänse, Kraniche) aber eher Offenland nutzen, sind auch besondere Wechselbeziehungen in Ost-West-Richtung nicht wahrscheinlich.</p> <p>Hinsichtlich der Flugbewegungen in Nord-Süd-Richtung verändert sich die Breite der Barriere ebenfalls nicht; Flugwege westlich des Windparks, im Bereich des EU-Vogelschutzgebietes werden unverändert möglich sein.</p> <p>Aufgrund der Vorbelastung durch den Bestandwindpark und aufgrund der voran genannten Gründe kann auf Ebene der Flächennutzungsplanung von einer FFH-Verträglichkeit des Vorhabens ausgegangen werden. Der Hinweis im Umweltbericht zu einer weitergehenden Prüfung wird zurückgenommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landkreis Diepholz</p>	<p>Im nun vorgelegten Bericht zur FFH-Verträglichkeit wird zwar die Entfernung zu den ca. 2.300 m entfernten südwestlichen großen Kranichschlafplätzen als ausreichend beurteilt. Nicht berücksichtigt wird jedoch der deutlich näher gelegene östliche Schlafplatzbereich, der bereits aus den Vorentwurfsunterlagen (Abbildung 63 des faunistischen Brut-/Gastvogelgutachtens 2018/2019) bekannt ist. Nach den Gutachteraussagen und den Aussagen des gebietsbetreuenden BUND-DHM bestehen zwischen diesem Schlafplatzbereich und den östlich vorgelagerten Nahrungsflächen-/„Vorsammelplatzbereichen“, die auch Änderungsbereich 3 beinhalten, deutliche Wechselbeziehungen. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch Stör- und Barrierewirkung kann hier nach wie vor nicht ausgeschlossen werden, da selbst die gem. Artenschutzleitfaden zum nieders. Windenergieerlass als minimal gebotenen Abstandsanforderungen von 1.200 m zu Schlafplätzen nicht eingehalten werden. Ob im Hinblick auf ggf. größere Störwirkungen durch höhere moderne WEA dieser Minimalabstand von 1.200 m noch ausreichend ist, ist zudem unsicher. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Schlafplatzbereiche kann nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Ob, wie von der UNB in der Vorentwurfsstellungnahme empfohlen, eine Einbeziehung des gebietsbetreuenden BUND-DHM erfolgte, geht nicht aus den Entwurfsunterlagen hervor. Jedenfalls finden laut BUND-DHM auch Wechselbeziehungen vom Neustädter Moor in nördliche Richtung zum mittleren Wietingsmoor/Freistätter Moor statt. Dabei wird der Korridor vom Neustädter Moor durch den bebauungsfreien Raum zwischen den Ortschaften Freistatt und Heimstatt bis hin zum mittleren Wietingsmoor/Freistätter Moor genutzt. Durch WEA im Änderungsbereich 3 würde innerhalb dieses Korridors eine massive Meidebarriere entstehen. Erhebliche Störungen/Beeinträchtigungen der bestehenden Wechselbeziehungen zwischen den Moorkomplexen können nicht ausgeschlossen werden.</p>	<p>Der Bericht zur FFH-Verträglichkeit wird entsprechend der nebenstehenden Hinweise fortgeschrieben. Gemäß Gutachten befanden sich die Kraniche überwiegend im 1.000 m-Radius außerhalb der Potenzialfläche. Wechselbeziehungen konnten 2018/2019 insbesondere für den südlichen Teilbereich der Potenzialfläche festgestellt werden, der zum Entwurfsstand gestrichen wurde. Das Gutachten hat keine Hinweise darauf gegeben, dass der Änderungsbereich als Vorsammelplatz genutzt wird.</p> <p>Der Artenschutzleitfaden enthält lediglich Untersuchungsradien für Rastplätze von Kranichen und Goldregenpfeifer sowie Schlafplätze von nordischen Wildgänsen, Singschwan und Zwergschwan. Diese stellen jedoch keine Mindestabstandsanforderungen dar.</p> <p>Zum Entwurf wurden die Daten zur Wiesenweihe und zum Kranich beim BUND-DHM abgefragt.</p> <p>Der Änderungsbereich liegt östlich des Korridors zwischen dem Neustädter Moor und dem Freistätter Moor/ Mittleres Wietings Moor.</p> <p>Die Ortschaft Heimstatt kann nicht verortet werden. Von dem Neustädter Moor im Süden verbleiben unbebaute bzw. wenig bebaute Korridore nach Norden z. B. zwischen Freistatt und Barver.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	<p>Fortsetzung Landkreis Diepholz</p>	<p>Bei der Beurteilung der FFH-Verträglichkeit wurde die bestehende Maßnahmenplanung zum FFH-Gebiet Nr. 67 „Neustädter Moor“ nicht berücksichtigt, die auf der Internetseite des LK Diepholz einsehbar ist (<a href="https://natura2000.diepholz.de">https://natura2000.diepholz.de</a>). Die Maßnahmenplanung beinhaltet die Zielsetzungen für das FFH-Gebiet als auch für den anteiligen Bereich des Vogelschutzgebietes V 40. In der Zielkarte zum Maßnahmenplan werden die unmittelbar westlich an Änderungsbereich 3 angrenzenden Bereiche als Ziel FR3 „struktureiches Hochmoor“ und FR7 „extensives Feucht-/Nassgrünland“ u.a. zur Optimierung für Offenlandvogelarten vorgesehen. Die Realisierung des Änderungsbereiches 3 würde aufgrund von anzunehmenden Störwirkungen durch die vorgesehenen WEA der Zielsetzung „Offenlandvogelarten“ (wertbestimmende Arten mit ausgeprägtem Meideverhalten) entgegenstehen.</p> <p>Aus der im Umweltbericht enthaltenen Artenschutzprüfung (Kap. 6.2.2) geht hervor, dass allein im Hinblick auf erforderliche Abschalt-/Vermeidungsmaßnahmen für die vorkommende Art Rotmilan ein wirtschaftlicher Betrieb von WEA fraglich ist. Auch für die sonstigen im Rahmen der Artenschutzprüfung als planungsrelevant aufgeführten Vogelarten wie Wanderfalke, Mäusebussard, Feld- und Heidelerche, ggf. Wachtel sowie Fledermäuse sind zusätzliche Betriebseinschränkungen durch Abschalt-/Vermeidungsmaßnahmen sehr wahrscheinlich und würden die Unwirtschaftlichkeit weiter verstärken. Soweit ein auskömmlicher WEA-Betrieb nicht absehbar ist, erscheint die Darstellung des Änderungsbereiches 3 allein mit dieser Begründung bereits nicht geboten.</p> <p>Eine abschließende FFH-Vorprüfung kann aufgrund der noch bestehenden Unklarheiten nicht erfolgen. Klärende Ergänzungen sind zum Abschluss der FFH-Vorprüfung/der FFH-Verträglichkeit geboten.</p> <p><u>Änderungsbereich 6</u></p> <p>Im Hinblick auf die in den faunistischen Gutachten dargestellten Brut-/Gastvögel und Fledermäuse können nach derzeitigem Kenntnisstand auf FNP-Ebene keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Hinderungsgründe abgeleitet werden.</p> <p>Die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes werden entsprechend der Aussagen des Berichts zur FFH-Verträglichkeit als nicht erheblich beeinträchtigt eingestuft.</p>	<p>Die Inhalte der FFH-Maßnahmenplanung zum FFH-Gebiet Nr. 67 „Neustädter Moor“ werden in dem Bericht zur FFH-Verträglichkeit ergänzt.</p> <p>Die unmittelbar westlich an den Änderungsbereich angrenzenden Flächen zeigen einen mehr oder weniger dichten Gehölzbewuchs. Bei der südwestlich gelegenen Ackerfläche ist der Bruterfolg vorrangig von der landwirtschaftlichen Nutzung abhängig. Offenlandvogelarten wie Großer Brachvogel, Bekassine und Kiebitz zeigen Meidungsradien von 100 m bis 200 m. Diese Abstände können im Rahmen der Anlagenplanung berücksichtigt werden.</p> <p>Hinsichtlich des Brutvorkommens des Rotmilans wird auf die zeitliche und räumliche Dynamik der Art verwiesen. Ein wirtschaftlicher Betrieb von WEA in dem Änderungsbereich wird nicht grundlegend in Frage gestellt bzw. kann nach Kenntnisstand auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht abschließend gewährleistet werden.</p> <p>Die Arten Mäusebussard, Feldlerche und Heidelerche sind nicht weiter als kollisionsgefährdet zu berücksichtigen. Für Fledermäuse kann eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos im Regelfall durch eine zeitweise Abschaltung von WEA in Nächten wirksam vermieden werden.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landkreis Diepholz</p>	<p>Ob durch ggf. erforderliche weitreichende Abschaltungen/Vermeidungsmaßnahmen/Ablenkflächen ein auskömmlicher WEA-Betrieb möglich ist, kann nicht beurteilt werden.</p> <p><b>FACHDIENST KREISENTWICKLUNG - RAUMORDNUNG</b></p> <p>Die Erfordernisse der Raumordnung gem. § 3 Abs. 1 ROG sind öffentliche Belange im Sinne des § 35 BauGB und bezogen auf die vorliegende Planung, als öffentlicher Belang zu bewerten und hinreichend zu berücksichtigen. Die im RROP 2016 im Kapitel Wind des RROP (2016) des Landkreises Diepholz enthaltenen Festlegungen zur Windenergie sind hiervon jedoch ausgenommen, da sie vom OVG Lüneburg mit Normenkontrollurteil vom 12. April 2021 für unwirksam erklärt wurden. Im Einzelnen hat das Gericht das Kapitel 4.2.1 „Windenergie“ hinsichtlich seiner Beschreibenden Darstellung sowie hinsichtlich der Festlegungen der „Vorranggebiete Windenergienutzung“ seiner Zeichnerischen Darstellung für unwirksam erklärt.</p> <p>Der Landkreis Diepholz hat mit der Neubearbeitung des Kapitels „Windenergie“ begonnen. Auf Grundlage eines gesamtträumlichen Planungskonzepts für den Landkreis Diepholz sollen Vorranggebiete (VR) „Windenergienutzung“ ohne Ausschlusswirkung im RROP festgelegt werden. Es steht den kreisangehörigen Kommunen frei, darüber hinaus Windenergieanlagenstandorte über die Flächennutzungsplanung zuzulassen und/oder einen Ausschluss außerhalb der Windvorranggebiete über eigene Windkraftkonzentrationsplanungen zu bewirken. Die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen wurden mit Bekanntmachung der 2. Ergänzung der allgemeinen Planungsabsichten über die geplante Neubearbeitung des Kapitels „Windenergie“ im Zuge der 1. Änderung des RROPs 2016 informiert.</p> <p>Die Konzentrationszonen für Windenergie werden, wie auch in der vorliegenden Planung der Samtgemeinde Kirchdorf, anhand eines Prüfverfahrens in vier Schritten ermittelt: Bestimmung „harter“ Tabuzonen, Bestimmung „weicher“ Tabuzonen, Abwägung konkurrierender Nutzungen und Prüfung des „Substanzgebotes“. Die für Windkraftstandorte geeigneten Flächen wird der Landkreis Diepholz dabei in Anlehnung an die Vorgaben des Windenergieerlasses mit Stand vom 20.07.2021 sowie die Vorgaben aus der Landesraumordnung ermitteln.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Aussagen sind in der Begründung bereits enthalten und in den Planunterlagen berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	<p>Fortsetzung Landkreis Diepholz</p>	<p>Darüber hinaus ist beabsichtigt, auch weiterhin an Abstandskriterien - wie dem Mindestabstand um raumbedeutsame Windparks und Vorsorgeabstände zugunsten von Wohnnutzungen - festzuhalten. Die harten und weichen Tabukriterien, die u.a. als fachliche Grundlage für kommunale Windkraftkonzentrationsplanungen dienen sollen, stehen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht fest.</p> <p>Hinweis: Die für die Wind-Konzentrationszonenplanung relevanten (gesetzlichen) Regelungen und Vorschriften unterliegen aufgrund der aktuellen (energie-)politischen Entwicklungen einer gewissen Dynamik. Aufgrund dessen ist damit zu rechnen, dass in den nächsten Monaten weitere gesetzliche Änderungen und energiepolitische Neuerungen beschlossen werden, die eine Änderung/ Anpassung der vorliegenden Planung erforderlich machen können.</p> <p><b>FACHDIENST BAUORDNUNG UND STÄDTEBAU - STÄDTEBAU</b></p> <p>Es bestehen erhebliche Bedenken gegen die textliche Darstellung Nr. 3. Die Samtgemeinde hat die vorliegende Planung auf der Basis eines gesamtträumlichen Konzeptes entwickelt, in dessen Ergebnis Räume definiert werden, in denen die Windenergie ausgeschlossen werden soll. Durch die bauleitplanerische Entwicklung dieses Konzeptes sollen diese Räume letztlich auch rechtlich freigehalten werden.</p> <p>Mit der vorliegenden, textlichen Darstellung besteht ein Zuwiderlaufen dieser eigenen Planung, da von diesem Konzept durch die jeweiligen Mitgliedsgemeinden abgewichen werden kann. Es erscheint regelhaft städtebaulich nicht begründbar, aus welchen Gründen eine Fläche zunächst ausgeschlossen und zu einem späteren Zeitpunkt dann doch für die Windenergie nutzbar gemacht. Das eigene Gesamtkonzept wird aus der eigenen Argumentation heraus durch diese textliche Darstellung erheblich geschwächt und untergraben.</p> <p>Darüber hinaus müsste sodann der F-Plan entsprechend als Grundlage für einen B-Plan fortentwickelt werden, um dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB entsprechen zu können, da es sich hier bei den heute üblichen Anlagengrößen und deren Rotorkreis nicht um eine vertretbare Abweichung vom F-Plan handelt. Insoweit wäre auch hier eine bauleitplanerische Entwicklung auf Samtgemeindeebene notwendig.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es liegen zwischenzeitlich mehrere Gesetze vor, die Auswirkungen auf die Planung von Sondergebieten für die Windenergienutzung haben. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Die nebenstehend geäußerten Bedenken werden nicht geteilt. Der Bundesgesetzgeber hat im Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) grundsätzlich die Möglichkeit eröffnet, ein rotor-out Prinzip zu verfolgen.</p> <p>Da nach § 4 Abs. 3 WindBG bei dem Prinzip rotor-in nur eine anteilige Berechnung auf die nachzuweisenden Flächenbeitragswerte möglich ist, regelt das WindBG, wie die Umrechnung von rotor-in Prinzip auf das rotor-out Prinzip erfolgen muss (es ist flächenscharf der Rotorradius abzüglich Turmfußradius abzuziehen – vorgegebener Wert 75 m).</p> <p>Die Samtgemeinde Kirchdorf hat das rotor-in Konzept angewandt. Sie hat aber überprüft, ob im Falle der Anwendung rotor-out (auf Ebene der Mitgliedsgemeinde) harte Tabuzonen von einem Überstreichen der Rotoren betroffen wären. Das ist hier nicht der Fall. Insofern wird das Konzept auch bei Ansatz von rotor-out auf Ebene der Mitgliedsgemeinde nicht grundsätzlich in Frage gestellt. Es würden nur weiche Tabuzonen betroffen. Diese unterliegen der kommunalen Abwägung.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Über eine Änderung des Flächennutzungsplanes müsste dann im Einzelfall entschieden werden.</p>

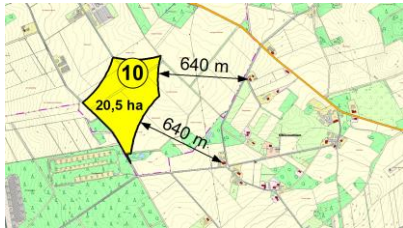
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Landkreis Diepholz	<p>Zusammenfassend wird die textliche Darstellung daher als höchst bedenklich erachtet, da das eigene gesamtäumliche Konzept hiermit im Bereich der geplanten SO systematisch unterlaufen werden kann. Die Samtgemeinde hätte die Gesamtkonzeption der Planung anders gestalten müssen, um der gewünschten, planerischen Intention nachzukommen.</p> <p>Die Festlegung der weichen Tabuzone zu Siedlungen ist grundsätzlich nachvollziehbar. Es sei lediglich klarstellend darauf hingewiesen, dass immissionsschutzrechtliche Erwägungen grundsätzlich auch denkbar erscheinen würden, wenn beispielsweise weitergehende Abstände als das Mindestmaß angesetzt werden würden.</p> <p>Bei den Tabuzonen Infrastruktur ist nochmals zu prüfen, ob die bis dato angewandte Rotor in-Regelung bei jedem Kriterium im vorliegenden Fall auch stringent angewandt wird.</p>	<p>Aus den o.g. Gründen werden die Bedenken nicht geteilt und es wird an der textlichen Darstellung festgehalten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung der weichen Tabuzonen wird in der Begründung redaktionell ergänzt.</p> <p>Eine erneute Überprüfung der Tabuzonen Infrastruktur hat die Samtgemeinde durchgeführt. Zu qualifizierten Straßen wurde eine harte Tabuzone von 20 m angesetzt (Bauverbotszone). Die Bauverbotszone ist von baulichen Anlagen und damit auch vom Rotor freizuhalten und damit mit 20 m bei rotor in richtig angesetzt.</p> <p>Zu Gleisanlagen/Schienenwege existieren keine pauschalen rechtsverbindlichen Abstandsregelungen. Die konkreten Abstandsanforderungen sind im Einzelfall zu ermitteln. Somit werden für die Bahntrasse vorliegend lediglich die von diesen Nutzungen selbst eingenommenen Flächen als harte Tabuzonen berücksichtigt, da sie faktisch für die Errichtung von WEA nicht zur Verfügung stehen.</p> <p>Zu Sauer gasleitungen wurde eine harte Tabuzone von 155 m berücksichtigt. Dies entsprach zum Zeitpunkt der Aufstellung des Standortkonzeptes den Ausführungen des LBEG (s. Nr. 13 der Synopse). Dem Schreiben des LBEG ist eine Anlage beigelegt, wonach der Mindestabstand von Windenergieanlagen zu Süßgasleitungen bei einer Nabenhöhe von 120 m und Anlagen bis 5000 kw 30 m und bei Sauer gasleitungen bei einer Nabenhöhe von 120 m und Anlagen bis 5000 kw 155 m beträgt. Auch dieses wurde entsprechend richtig angesetzt. Nach einem Urteil des OVG Lüneburg (12 KN 50/19, verkündet am 12. April 2021) sind die Sicherheitsabstände zu den Gasleitungen den harten Tabuzonen zuzuordnen.</p> <p>Auch sind die Trassen von Hochspannungsleitungen als harte Tabuzone zu werten. Dabei ist hier auf der Maßstabsebene des Flächennutzungsplanes, vorbehaltlich der örtlichen Überprüfung und der konkreten Anlagenplanung, ein Korridor von beidseitig 10 m der Mittelachse als harte Tabuzone gekennzeichnet. Eine über diese Trasse hinausgehende harte Tabuzone lässt sich aus den vorliegenden DIN Normen nicht ableiten.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Diepholz	<p>Bei den weitergehenden Restriktionen sollte grundsätzlich nochmals überlegt werden, ob die jeweils ermittelten Potentialflächen als solches nicht die Referenzanlage autark beherbergen können müssten.</p> <p>Sich an Konzentrationsflächen anderer Gemeinden anschmiegende Flächen können aus unterschiedlichen Gründen wie z.B. Turbulenzen, Schall- und Schattenwurfmissionen in der Umsetzung praktisch nicht nutzbar sein.</p> <p>Bei der Berücksichtigung der seismischen Messstationen wird dringend eine weitergehende Auseinandersetzung mit der Thematik aus hiesiger Sicht empfohlen. Der Plangeber muss im Hinblick auf den Ermittlungsaufwand detailliert prüfen, ob der Belang ausreichend in die Abwägung eingestellt worden ist und die Potentialflächen grundsätzlich für die Windenergie nutzbar sind (OVG NOS Az. 12 KN 152/20).</p>	<p>Die dargestellten Teilbereiche sind ausreichend bemessen, um eine einzelne Windenergieanlage einschließlich Rotor aufzunehmen. Weitere kleine, solitär stehende Potenzialflächen werden nicht dargestellt, auch wenn sie unter Umständen vom Flächenzuschnitt her geeignet wären, eine einzelne Windenergieanlage aufzunehmen. Die Samtgemeinde Kirchdorf schafft mit den in den fünf Teilbereich getroffenen Darstellungen der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum. Weitere Darstellungen sind daher nicht erforderlich. Die Samtgemeinde verfolgt mit dieser 115. Änderung auch das Ziel, die Windenergieanlagen in Windparks zu konzentrieren und damit das Landschaftsbild zu entlasten. Dieses Ziel würde durch mehrere verstreut liegende einzelne Anlagen nicht erreicht.</p> <p>Angrenzend an den Teilbereich 1 ist auf dem Stadtgebiet von Sulingen bereits ein Windpark vorhanden und eine Sondergebietsfläche im Flächennutzungsplan der Stadt Sulingen dargestellt. Auch sind im Teilbereich 1 selber bereits Windenergieanlagen vorhanden. Daher ist eine grundsätzliche Umsetzbarkeit auch aus Gründen wie Turbulenzen, Schall und Schattenwurf gegeben.</p> <p>Angrenzend an den Teilbereich 2 ist auf dem Stadtgebiet von Sulingen ebenfalls bereits ein Windpark vorhanden und eine Sondergebietsfläche im Flächennutzungsplan der Stadt Sulingen dargestellt. Der Änderungsbereich 2 liegt südlich der bestehenden Anlagen von Sulingen und damit nicht in Hauptwindrichtung sowie in deutlichem Abstand zu den Bestandsanlagen. Daher geht die Samtgemeinde Kirchdorf davon aus, dass auch hier eine grundsätzliche Umsetzbarkeit aus Gründen wie Turbulenzen, Schall und Schattenwurf gegeben ist.</p> <p>An die Teilbereiche 5 und 6 grenzen in den Nachbargemeinden keine Windenergieanlagen an.</p> <p>Im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz wurde zur Ermittlung eines Verteilungsschlüssels für das 2 % Flächenziel eine Analyse der Flächenverfügbarkeit für Windenergie erstellt.<sup>1</sup> Darin wird folgendes ausgeführt:</p> <p>Seismologische Stationen werden abhängig von Ihrer Bedeutung mit unterschiedlichen Schutzradien belegt. Um Stationen globaler Bedeutung werden Radien von 3 km, bei regionaler Bedeutung 2 km sowie bei lokaler Bedeutung 1 km als Schutzradius für einen Ausschluss von Windenergieanlagen berücksichtigt. Die Samtgemeinde Kirchdorf übernimmt in ihrer Abwägung die genannten Schutzradien. Die angesprochene Station befindet sich in einer Entfernung von mehr als drei Kilometern zu allen Teilbereichen. Die seismologische Station steht daher den dargestellten Teilbereichen nicht entgegen.</p> <p>Die Begründung wird um diese Aussagen ergänzt.</p>

<sup>1</sup> Erstellt durch Guidehouse, Fraunhofer IEE, Stiftung Umweltenergierecht, bosch & partner: Analyse der Flächenverfügbarkeit für Windenergie an Land post-2030 im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Diepholz	<p>Im Hinblick auf die Ergebnisse der Samtgemeinde Kirchdorf im Vergleich zum regionalisierten Flächenansatz wird der Samtgemeinde dringend empfohlen, dass die Ausführungen, aus welchen städtebaulichen Gründen die Zahl des regionalisierten Ansatzes zulässigerweise unterschritten werden darf, detaillierter ausgeführt werden. Die Samtgemeinde muss dabei berücksichtigen, dass die Abwägung hierzu auch Einfluss auf das Ergebnis und nicht ausschließlich den Vorgang als solches besitzt.</p> <p>Die Samtgemeinde sollte daher vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung des nieders. OVG im Hinblick auf die eigene Argumentation auch den erforderlichen Ermittlungsaufwand des Plangebers beachten und die eigene Vorgehensweise hierzu nochmals erneut reflektieren (Az. 12 KN 101 /21).</p>	<p>Die Samtgemeinde Kirchdorf müsste nach dem regionalisierten Flächenansatz mindestens 7,05 % (Berechnungsansatz Rotor-out) der Potentialflächen darstellen. Bei dem Berechnungsansatz Rotor-in ergibt sich ein Erfordernis von 8,56 %. Die in der 115. Änderung dargestellten Flächen entsprechen nach dem regionalisierten Flächenansatz einem prozentualen Anteil von 7,6 %. Der Wert von 8,56 % (Berechnungsansatz Rotor-in) wird damit nicht ganz erreicht. Aus folgenden Gründen geht die Samtgemeinde davon aus, dass sie der Windenergie trotzdem in substantieller Raum gibt:</p> <p>Sie hat über eine textliche Darstellung den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet, durch die Aufstellung von Bebauungsplänen eine davon abweichende Regelung zu treffen, wenn die Verträglichkeit nachgewiesen wird. Mit der ermöglichten Abweichung kann sich die Berechnung deutlich positiver darstellen als in der 115. Änderung dargelegt. Der Regionalisierte Flächenansatz ist zudem nur ein rechnerischer Nachweis unter mehreren.</p> <p>Der VGH Mannheim und das VG Hannover haben das Verhältnis der Größe der Konzentrationsfläche zu der Größe der Potenzialflächen, nach Abzug der harten Tabuzonen als besonders aussagekräftiges Kriterium angesehen. Es ist mittlerweile gängige Planungspraxis dieses Flächenverhältnis als Grundlage für die Beurteilung des substantiellen Raumes anzusehen. Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster (Urteil vom 22. September 2015 –10 D 82/13.NE) erklärte, ein Plan verschaffe der Windenergie nicht substantiell Raum, da nur 3,4 Prozent der Flächen, die nach Abzug der harten Tabuzonen noch verfügbar waren, als Konzentrationszonen ausgewiesen worden seien. Das Gericht betonte, dass dies ein sehr niedriger Prozentsatz sei. Als Beispiel für einen Anteil, bei dem der Windenergie substantiell Raum gegeben wurde, nannte das OVG ein Urteil des Verwaltungsgerichts Hannover (VG Hannover, Urteil vom 24. November 2011, AZ 4 A 4927/09) in welchem von einem Anhaltswert von 10 % ausgegangen wurde. Nach Abzug der harten Tabuzonen ergaben sich Potenzialflächen in einer Größenordnung von ca. 4994,5 ha. Die dargestellten Sonstigen Sondergebiete für die Windenergienutzung in einer Größe 328,9 ha ergeben daran einen prozentualen Anteil von 6,6 %.</p> <p>Das auf Landesebene geplante und im Entwurf vorliegende Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (NWindG) wird die Träger der Regionalplanung als zuständige Stellen für die Ausweisung von Windenergiegebieten bestimmen. Im NWindG wird für den Landkreis Diepholz ein Teilflächenziel von 2,20 % der Landkreisfläche genannt. Insofern obliegt es zukünftig dem Landkreis, einen Nachweis über das Teilflächenziel zu führen. Andere Berechnungsmodalität treten daher für die Samtgemeinde in den Hintergrund.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Landkreis Diepholz	<p>Soweit noch sonstige Sondergebiete oder Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Windenergie im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Kirchdorf vorliegen, sind diese Darstellungen herauszunehmen, um einerseits Unklarheiten zu vermeiden und andererseits einer etwaigen Funktionslosigkeit dieser Darstellungen im Rahmen der kommunalen Planungshoheit und eigenen Zuständigkeit vorzubeugen.</p> <p>Es wird dringend empfohlen, dass auf die Verwendung des Planzeichens 15.13 der PlanZV oder ähnlich aussehenden Planzeichen um die dargestellten SO verzichtet wird. Das vorgenannte Planzeichen suggeriert, dass es sich jeweils um die Grenze des räumlichen Änderungsbereiches handelt. Der Geltungsbereich der vorliegenden Planung definiert sich allerdings, wie auf der Planzeichnung textlich artikuliert, anders. Denkbar wäre z.B. die Verwendung einer durchgehenden, dünnen schwarzen Linie um die SO-Flächen.</p>	<p>Mit Rechtswirksamkeit der 115. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Kirchdorf werden die bestehenden Flächennutzungsplandarstellungen zur Steuerung der Windenergienutzung der Samtgemeinde Kirchdorf unwirksam. Ein entsprechender Hinweis wird auf den Planteil aufgenommen.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen. Das Planzeichen wird geändert. Es wird eine durchgezogene Linie verwendet.</p>
2	Landkreis Nienburg/Weser, 31577 Nienburg 01. Juni 2022	<p>Zum Entwurf der 115. Flächennutzungsplanänderung (Windenergie) der Samtgemeinde Kirchdorf gebe ich folgende Hinweise:</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanung bestehen Bedenken gegen die Darstellung des Änderungsbereichs 6 Südöstlich Kuppendorf, der direkt an den Landkreis Nienburg/Weser angrenzt. U.U. ist auch der angrenzende Änderungsbereich 5 Darlaten betroffen. Dies ist noch genauer zu prüfen.</p> <p>Bereits in meiner Stellungnahme vom 12.10 .2020 habe ich darauf hingewiesen, dass bei der Entwurfserarbeitung der 4. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (Windenergie) für den Landkreis Nienburg/Weser eine weiche Ausschlusszone von 385 m bis 675 m zu Wohnbebauung im Außenbereich und von 385 m bis 900 m Wohnbebauung im Innenbereich angewandt wird. Diese Vorsorgeabstände sind anhand einer - nach derzeitigem Stand der Technik üblichen - Referenzanlage (Höhe Rotorspitze 225 m) ermittelt worden und werden natürlich auch kreisübergreifend angewandt.</p>	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landkreis Nienburg/Weser</p>	<p>Dies ist bei der o.g. Planung umgekehrt nicht der Fall. Der angewandte Vorsorgeabstand wird mit nur 640 m bemessen. Alle Wohnnutzungen sollen gleichbehandelt werden. Vom Änderungsbereich 6 sind die nächstgelegenen Wohngebäude im Landkreis Nienburg/Weser jedoch lediglich ca. 550 m vom Plangebiet entfernt. Ich fordere daher, den Vorsorgeabstand einheitlich auch im Kreisgebiet Nienburg anzuwenden und den Änderungsbereich bzw. die -bereiche entsprechend zu verkleinern. Ansonsten ist die Akzeptanz der Windenergienutzung in der Bevölkerung nicht gegeben.</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass, wie auch im Umweltbericht ausgeführt, für die einzelnen Teilbereiche im Rahmen der weiteren Planungs- und Genehmigungsverfahren vertiefende avifaunistische Untersuchungen durchzuführen sind, aus denen sich Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände oder ggf. zur Kompensation entstehender Beeinträchtigungen entwickeln lassen.</p> <p>Das Naturschutzgebiet NSG HA.208 „Uchter Moor“ besteht entgegen der Angaben auf Seite 81 des Umweltberichts bereits seit 2007.</p> <p>In Abbildung 17 des Umweltberichts ist weiterhin der Landschaftsrahmenplan Landkreis Diepholz 2020 als Quelle für die gesamte Landschaftsbildbewertung in diesem Kartenausschnitt genannt.</p> <p>Die Landschaftsbildbewertung für den Landkreis Nienburg ist jedoch dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Nienburg 2020 entnommen. Dieser taucht namentlich auch in den Quellenangaben auf Seite 34 nicht auf.</p>	<p>Die Wohnnutzungen auf dem Gebiet des Landkreises Nienburg werden mit denen im Landkreis Diepholz gleich behandelt.</p> <p>Die Wohnnutzungen im Landkreis Nienburg wurden aus der AK5 übernommen und der Vorsorgeabstand wurde einheitlich um alle Wohnnutzungen gelegt. Nachfolgende Abbildung zeigt die berücksichtigten Wohngebäude (rot) mit dem Abstand von 640 m zu der Potenzialfläche 10 (entspricht Änderungsbereich 6).</p>  <p>Durch die neuen Regelungen des § 6 WindBG entfällt eine artenschutzrechtliche Prüfung im Genehmigungsverfahren, sofern bei der Ausweisung eines Windenergiegebietes eine Umweltprüfung nach § 8 des Raumordnungsgesetzes oder § 2 des Baugesetzbuchs durchgeführt wurde. Anforderungen an die Tiefe der Prüfung werden dabei jedoch nicht festgelegt. Es ist jedoch zu beachten, dass auf Ebene des Flächennutzungsplanes - insbesondere ohne konkrete Kenntnis zu geplanten Anlagenstandorten und -typen - eine abschließende Prüfung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit nicht sinnvoll und auch nicht möglich ist.</p> <p>Die Angabe wird korrigiert.</p> <p>Die Abbildung 17 enthält bereits die Landschaftsrahmenpläne beider Landkreise als Quellenangabe.</p> <p>Die Referenzliste der herangezogenen Quellen wird korrigiert, hier wurde versehentlich der falsche Landkreis benannt.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Nienburg/Weser	<p>Zum Teilbereich 6, der sich in direkter Nachbarschaft zum auf Seiten des Landkreises Nienburg ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiet LSG NI 31 „Die Böhrde“ befindet, ist auf Seite 98 des Umweltberichts zu lesen, es gäbe zu diesem Gebiet keine Daten. An dieser Stelle sei nochmals auf den Landschaftsrahmenplan des Landkreises Nienburg von 2020 verwiesen, der im Internet auf der Internetseite des Landkreises Nienburg/Weser aufgerufen werden kann:  <a href="http://www.kreis-ni.de/download/Landschaftsrahmenplan_LKNienburg_2020.zip">www.kreis-ni.de/download/Landschaftsrahmenplan_LKNienburg_2020.zip</a></p> <p>In einer Entfernung von nur ca. 3.800 m zu Teilbereich 6 befindet sich auch auf dem Gebiet des Landkreises Nienburg/Weser bereits ein größerer Windpark. Die Auswirkungen auf einige Schutzgüter (Landschaftsbild, ggf. Fauna) werden voraussichtlich kumulieren. Diese Kumulierung ist bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt und die Angaben zum LSG „Die Böhrde“ werden ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird für die weitere Planung zur Kenntnis genommen.</p>
3	Nowega GrnbH Anton-Bruchausen- Straße 4 48147 Münster 27. April 2022	<p>Wir sind von der Erdgas Münster GmbH mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt worden. Diesbezüglich wurde Ihre Anfrage an uns zur Bearbeitung weitergeleitet. Namens und in Vollmacht der Erdgas Münster GmbH teilen wir Ihnen Folgendes mit:</p> <p>Von dem Vorhaben sind nachfolgende Anlagen der Erdgas Münster GmbH betroffen: Gashochdruckleitung 27.1 Burgmoor Z2, Schutzstreifenbreite 8,00 m Gashochdruckleitung 33 Uchte Z3 - Voigtei, Schutzstreifenbreite 8,00 m Kabel K-27.1 Burgmoor Z2.</p> <p>Mit diesem Schreiben erhalten Sie Quickplot(s), in denen die im Planungsraum befindlichen Anlagen der Erdgas Münster GmbH grob dargestellt sind. Diese dienen zur unverbindlichen Vorinformation und sind zeitlich nur begrenzt gültig. Die Angaben über Lage und Verlauf unserer Anlagen sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie durch den nachfolgend genannten Betriebsführer der Erdgas Münster GmbH bei einem Einweisungstermin in der Örtlichkeit bestätigt werden: Exxon Mobil Production Deutschland GmbH, Erdgasproduktionsbetrieb Voigtei, Postfach 11 54, 31593 Steyerberg, Tel.: 04435/9734 212.</p> <p>Alle übermittelten Unterlagen dienen nur zu Ihrer Information und dürfen nicht für eine Leitungsauskunft an Dritte verwendet werden.</p>	<p>Die in der Anlage dargestellten Leitungen sind im Standortkonzept berücksichtigt. Die Gasleitung bei Teilbereich 5 ist einschließlich ihres Schutzbereiches dargestellt. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes werden keine Anlagentypen und keine Anlagenhöhen festgelegt, insofern sind konkrete Abstände auf dieser Planungsebene nicht ermittelbar. Eine Einzelfallprüfung erfolgt auf nachgelagerter Genehmigungsebene. Da die erforderlichen Abstände jeweils im Einzelfall konkret zu ermitteln sind, können keine pauschalen Abstände auf Flächennutzungsplanebene berücksichtigt werden.</p>


Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Nowega GmbH	<p>Zunächst nehmen wir Bezug auf unsere Stellungnahmen vom 01.10.2020 (Az.: E2020-0519-1) und 30.04.2021 im bisherigen Verfahren.</p> <p>Die Definition der Mindestabstände in den darin genannten Gutachten ist bekanntlich in Abhängigkeit der Art unserer Anlagen oder des transportierten Mediums sowie der Anzahl/Anordnung der Windenergieanlagen differenziert vorgenommen worden. Bei oberirdigen Erdgasanlagen (Erdgasstationen) können beispielsweise größere Sicherheitsabstände erforderlich werden als bei erdverlegten Gashochdruckleitungen.</p> <p>Bei der oben genannten Gashochdruckleitung 33 Uchte Z3 - Voigtei, die nahe dem Änderungsbereich 6 verläuft, handelt es sich um eine sogenannte Sauergasleitung, in der Erdgas mit einem Schwefelwasserstoffgehalt von mehr als 1 Val.-% transportiert wird. Hier können Sicherheitsabstände einzelner Anlagen laut aktuellem Gutachten von bis 625 m erforderlich werden. Annahme ist auch hier, dass die WEA(s) nach den einschlägigen sicherheitstechnischen Vorschriften errichtet und betrieben werden.</p> <p>Eine genaue Prüfung kann erst dann erfolgen, wenn die technischen Daten und genauen Standorte für geplante WEA(s) in Form von Koordinaten vorliegen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen und stehen Ihnen für Rückfragen selbstverständlich gerne zur Verfügung.</p>	

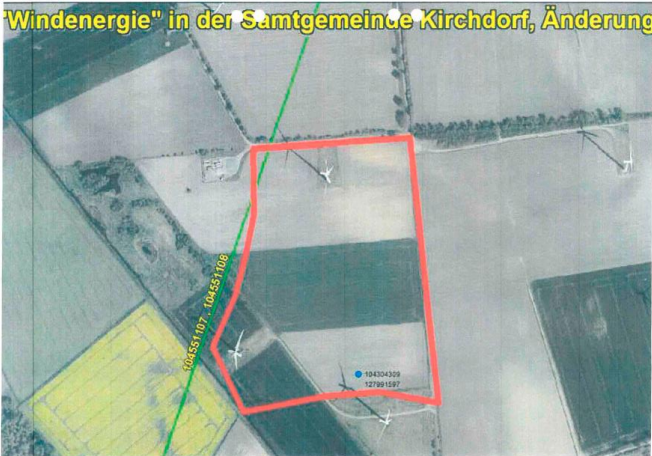

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Nowega GmbH</p>	<p>Vertrag Nr.: 0303-039-1      Projekt: Gemeindegebiet 1      Datum von: 16.01.2010      Datum von: 16.01.2010</p> <p>Vertrag Nr.: 0303-039-1      Projekt: Gemeindegebiet 1      Datum von: 13.05.2012      Datum von: 13.05.2012</p>	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Nowega GmbH</p>	<p>Stellungnahme der Samtgemeinde Kirchdorf 115. Flächennutzungsplanänderung "Windenergie"</p> <p>Stellungnahme der Samtgemeinde Kirchdorf 116. Flächennutzungsplanänderung "Windenergie"</p>	

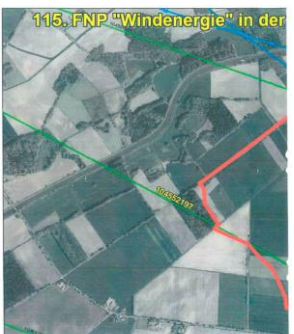
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung		
4	Große Aue, Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Dorfstraße 11 27249 Melllinghausen 02. Juni 2022	Gemeinschaftlich mit den betroffenen Wasser- und Bodenverbänden (WaBo) "Sule-Allerbeeke", „Renzel" und „Darlaten" möchten wir zur o. a. Bauleitplanung wie folgt Stellung nehmen: In den Änderungsbereichen 2, 3 und 5 verlaufen verschiedene Oberflächengewässer II. und III. Ordnung bzw. grenzen an die Änderungsbereiche an. Die Verbände sind wie folgt betroffen:			
	Fortsetzung Große Aue	<table border="0"> <tr> <td style="vertical-align: top;"> <p>Änderungsbereich 2: WaBo „Sule-Allerbeeke"</p> <p>Änderungsbereich 3: - ULV Große Aue - WaBo „Renzel"</p> <p>Änderungsbereich 5: - ULV Große Aue - WaBo „Darlaten"</p> </td> <td style="vertical-align: top;"> <p>S-A 7.03a (Gewässer III. O.) S-A 7.00a (Gewässer III. O.)</p> <p>25.01 Wiete mit Schnatgraben (Gewässer II. O.)</p> <p>262_Wiete/Schnatgraben (Gewässer III. O.)</p> <p>13.00 Herrenriede (Gewässer II. O.) 13.02 Landriede (Gewässer II. O.)</p> <p>344_09G (Gewässer III. O.) 344_10G (Gewässer III. O.) 344_13G (Gewässer III. O.) 344_14G (Gewässer III. O.) 344_1SG (Gewässer III. O.) 344_16G (Gewässer III. O.) 344_17G (Gewässer III. O.) 344_18G (Gewässer III. O.) 344_19G (Gewässer III. O.) 344_20G (Gewässer III. O.) 344_21G (Gewässer III. O.) 344_24G (Gewässer III. O.) 344_2SG (Gewässer III. O.)</p> </td> </tr> </table> <p>Die nachfolgend aufgeführten Punkte entsprechen den Punkten aus unserer Stellungnahme vom 09.10.2020, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgegeben wurde. Die Punkte werden gemäß Abwägung in der nachgelagerten Planung berücksichtigt und sind hier der Form halber noch einmal aufgeführt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Wir weisen darauf hin, dass der satzungsgemäße Unterhaltungstreifen entlang der Gewässer II. und III. Ordnung 5,00 m beträgt. Dieser 5,00 m breite Bereich, gemessen ab der oberen Böschungskante, ist von Bebauung, Bepflanzung jeglicher Art und dauerhaften An- bzw. Auffüllungen freizuhalten. Zaunanlagen und Bauwerksgründungen fallen unter den Punkt „Bebauung". Somit gelten hierfür dieselben Abstandsregelungen.</li> </ul>	<p>Änderungsbereich 2: WaBo „Sule-Allerbeeke"</p> <p>Änderungsbereich 3: - ULV Große Aue - WaBo „Renzel"</p> <p>Änderungsbereich 5: - ULV Große Aue - WaBo „Darlaten"</p>	<p>S-A 7.03a (Gewässer III. O.) S-A 7.00a (Gewässer III. O.)</p> <p>25.01 Wiete mit Schnatgraben (Gewässer II. O.)</p> <p>262_Wiete/Schnatgraben (Gewässer III. O.)</p> <p>13.00 Herrenriede (Gewässer II. O.) 13.02 Landriede (Gewässer II. O.)</p> <p>344_09G (Gewässer III. O.) 344_10G (Gewässer III. O.) 344_13G (Gewässer III. O.) 344_14G (Gewässer III. O.) 344_1SG (Gewässer III. O.) 344_16G (Gewässer III. O.) 344_17G (Gewässer III. O.) 344_18G (Gewässer III. O.) 344_19G (Gewässer III. O.) 344_20G (Gewässer III. O.) 344_21G (Gewässer III. O.) 344_24G (Gewässer III. O.) 344_2SG (Gewässer III. O.)</p>	<p>Die Hinweise beziehen sich auf nachgelagerte Genehmigungsebenen. Im Zuge der Anlagenplanung sind die Unterhaltungstreifen zu beachten.</p>
<p>Änderungsbereich 2: WaBo „Sule-Allerbeeke"</p> <p>Änderungsbereich 3: - ULV Große Aue - WaBo „Renzel"</p> <p>Änderungsbereich 5: - ULV Große Aue - WaBo „Darlaten"</p>	<p>S-A 7.03a (Gewässer III. O.) S-A 7.00a (Gewässer III. O.)</p> <p>25.01 Wiete mit Schnatgraben (Gewässer II. O.)</p> <p>262_Wiete/Schnatgraben (Gewässer III. O.)</p> <p>13.00 Herrenriede (Gewässer II. O.) 13.02 Landriede (Gewässer II. O.)</p> <p>344_09G (Gewässer III. O.) 344_10G (Gewässer III. O.) 344_13G (Gewässer III. O.) 344_14G (Gewässer III. O.) 344_1SG (Gewässer III. O.) 344_16G (Gewässer III. O.) 344_17G (Gewässer III. O.) 344_18G (Gewässer III. O.) 344_19G (Gewässer III. O.) 344_20G (Gewässer III. O.) 344_21G (Gewässer III. O.) 344_24G (Gewässer III. O.) 344_2SG (Gewässer III. O.)</p>				



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Große Aue	<ul style="list-style-type: none"> <li>Wir gehen davon aus, dass für die Herstellung des Wegesystems zur Montage von WEA ggf. Querungen einzelner Gewässer (Verrohrungen I Durchlässe) notwendig sein werden. Weiterhin ist davon auszugehen, dass einzelne Gewässer mit Kabeln für den Stromtransport gekreuzt werden müssen. Für die Verrohrungen und/oder Kabel sind im Zuge der nachfolgenden Planungen wasserrechtliche Genehmigungen beim Landkreis Diepholz - Fachdienst Umwelt und Straße zu beantragen. An den für die Errichtung von Anlagen im und am Gewässer notwendigen wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren erwarten wir eine Beteiligung.</li> </ul> <p>In diesem Zuge möchten wir noch einmal darauf hinweisen, dass Kompensations- bzw. Ausgleichsmaßnahmen auch an unseren Gewässern durchgeführt werden können. Für Informationen und/oder Abstimmungsgespräche zur Durchführung solcher Maßnahmen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Bei Beachtung der o. a. Punkte bestehen seitens der Wasser- und Bodenverbände „Sule-Allerbeeke“, „Renzel“, Darlaten“ und unsererseits keine Bedenken gegen die 115. Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Hinweise beziehen sich auf nachgelagerte Genehmigungsebenen.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>
5 a	Telefónica Germany Südwestpark 38 90449 Nürnberg 24. Mai 2022	<p><b>Änderungsbereich 1</b></p> <p>Aus Sicht der Telefónica Germany GmbH &amp; Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen auch weiterhin die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:</p> <p>Durch das Plangebiet führen zwei Richtfunkverbindungen hindurch. Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser von bis zu mehreren Metern vorstellen.</p> <p>Linknummer   A-Standort   B-Standort 104551107   137993209   127997707 104551108   137993209   127997707</p> <p>Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unserer Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen verdeutlichen soll.</p>	


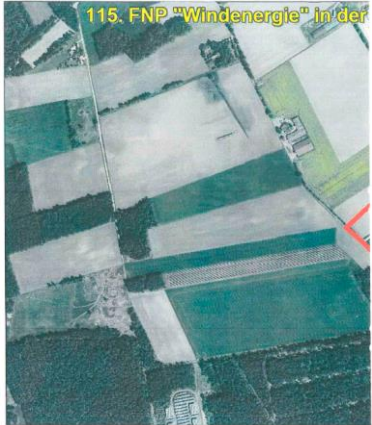
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
5 a	Fortsetzung Telefónica Germany	<p>Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutende Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird. Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15 m eingehalten werden.</p> <div data-bbox="548 742 1077 1364" data-label="Image">  </div> <div data-bbox="548 1369 1077 1474" data-label="Caption"> <p>Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der telefónica Germany GmbH &amp; Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.</p> <p>Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegende Skizze mit Einzelzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen.</p> </div>	<p>In Änderungsbereich 1 sind bereits Windenergieanlagen vorhanden. Nach der beigefügten Karte verläuft die Richtfunkverbindung unmittelbar an den bestehenden Windenergieanlagen entlang. Insofern ist eine grundsätzliche Vereinbarkeit zwischen Windenergieanlagen und Richtfunk gegeben. Im Flächennutzungsplan werden keine Anlagenstandorte festgesetzt, so dass auf Umsetzungsebene Spielräume bei der Verortung der Windenergieanlagen verbleiben.</p> <p>Eine Vereinbarkeit der Anlagenstandorte mit den Richtfunktrassen ist auf Ebene der immissionsrechtlichen Genehmigung in Kenntnis der dann konkreten Anlagenhöhe zu prüfen. Bei hohen Windenergieanlagen können die Rotoren Richtfunkstrecken häufig überragen. Eine Vereinbarkeit kann auch ggf. durch technische Anpassungsmaßnahmen herbeigeführt werden. Die Samtgemeinde Kirchdorf geht daher davon aus, dass auf Umsetzungsebene die Belange des Richtfunkes ausreichend berücksichtigt werden können.</p> <p>Die Richtfunkverbindung ist in Änderungsbereich 1 nachrichtlich dargestellt.</p>



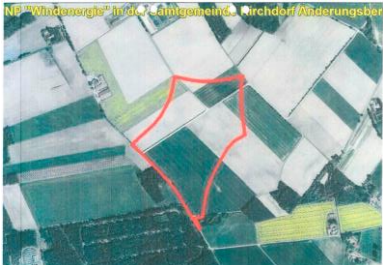
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
5 a	Fortsetzung Telefónica Germany	<p><b>"Windenergie" in der Samtgemeinde Kirchdorf, Änderung</b></p> 	
5 b	Telefónica Germany Südwestpark 38 90449 Nürnberg 24. Mai 2022	<p><b>Änderungsbereich 2</b></p> <p>Die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass keine Belange von Seiten der Telefónica Germany GmbH &amp; Co. OHG zu erwarten sind.</p> <p>Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.</p>  <p><small>Sollten sich nach Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so werden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.</small></p> <p><small>Ihr Friseur, steht Ihnen gerne zur Verfügung.</small></p> <p><small>Mit freundlichen Grüßen / Yours sincerely</small></p> <p><small>L.A. Michael Reich</small></p> <p><small>Projektleiter</small></p> <p><small>Regional Management / Betriebsingenieur</small></p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
5 c	Telefónica Germany Südwestpark 35 90449 Nürnberg 24. Mai 2022	<p><b>Änderungsbereich 3</b></p> <p>Aus Sicht der Telefónica Germany GmbH &amp; Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden: Durch das Plangebiet führt eine Richtfunkverbindung hindurch: 104552186   127991567   127991543.</p>  <p><small>Die farbigen Linien verlaufen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der Telefónica Germany GmbH &amp; Co. OHG. Das Plangebiet ist in Bild mit einer roten Linie eingegrenzt.</small></p> <p><small>Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-40m (entsprechlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie die Verschiebungen der farbigen Linien mit Einwirkung des Trassenlaufes. Alle gegliederten Konstruktionen und notwendige Bauteile dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen.</small></p> 	<p>Im Flächennutzungsplan werden keine Anlagenstandorte festgesetzt, so dass auf Umsetzungsebene Spielräume bei der Verortung der Windenergieanlagen verbleiben. Eine Vereinbarkeit der Anlagenstandorte mit den Richtfunktrassen ist auf Ebene der immissionsrechtlichen Genehmigung in Kenntnis der dann konkreten Anlagenhöhe zu prüfen. Bei hohen Windenergieanlagen können die Rotoren Richtfunkstrecken häufig überragen. Eine Vereinbarkeit kann auch ggf. durch technische Anpassungsmaßnahmen herbeigeführt werden. Die Samtgemeinde Kirchdorf geht daher davon aus, dass auf Umsetzungsebene die Belange des Richtfunkes ausreichend berücksichtigt werden können.</p> <p>Die Richtfunkverbindung ist in Änderungsbereich 3 nachrichtlich dargestellt.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung																		
5 d	Telefónica Germany Südwestpark 35 90449 Nürnberg 24. Mai 2022	<p><b>Änderungsbereich 4</b></p> <p>Aus Sicht der Telefónica Germany GmbH &amp; Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen auch weiterhin die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden: Durch das Plangebiet führen fünf Richtfunkverbindungen hindurch.</p> <table border="1" data-bbox="548 526 985 726"> <thead> <tr> <th>Linknummer</th> <th>A-Standort</th> <th>B-Standort</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>104552197</td> <td>127991567</td> <td>127991619</td> </tr> <tr> <td>104558201</td> <td>137993209</td> <td>127990827</td> </tr> <tr> <td>104530210</td> <td>149990600</td> <td>127991567</td> </tr> <tr> <td>104535082</td> <td>137993209</td> <td>131993276</td> </tr> <tr> <td>104535188</td> <td>137993209</td> <td>131993276</td> </tr> </tbody> </table> <p>Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/- 15 m eingehalten werden.</p>  <p><small>Die folgenden Daten verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Verbindungen der Telefónica Germany GmbH &amp; Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer roten Linie angedeutet. Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zufuhr mit einem Durchmesser von rund 30 Metern vorstellen. Der Schutzbereich umfasst jährlich vom entsprechenden Parameter). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegende Skizze mit Einzeichnung des Schutzabstandes. Alle gezeigten Koordinaten sind notwendige Koordinaten für die Richtfunktrasse liegen.</small></p>	Linknummer	A-Standort	B-Standort	104552197	127991567	127991619	104558201	137993209	127990827	104530210	149990600	127991567	104535082	137993209	131993276	104535188	137993209	131993276	<p>Der Änderungsbereich 4 ist in der Entwurfsfassung nicht mehr dargestellt. Eine weitere Abwägung ist daher entbehrlich.</p>
Linknummer	A-Standort	B-Standort																			
104552197	127991567	127991619																			
104558201	137993209	127990827																			
104530210	149990600	127991567																			
104535082	137993209	131993276																			
104535188	137993209	131993276																			

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
5 d	Fortsetzung Telefónica Germany	 <p>„Windenergie“ in der Samtgemeinde Kirchdorf, Änderung</p>	
5 e	<p>Telefónica Germany Südwestpark 35 90449 Nürnberg 24. Mai 2022</p>	<p><b>Änderungsbereich 5</b></p> <p>Aus Sicht der Telefónica Germany GmbH &amp; Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden: Durch das Plangebiet führt eine Richtfunkverbindung hindurch.            Linknummer   A-Standort   8-Standort            104530342   132990013   127991567</p>  <p>115. FNP „Windenergie“ in der</p> <p><small>Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der Telefónica Germany GmbH &amp; Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingegrenzt.            Die Linie in Magenta hat für Sie kein Relevanz.            Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegende Skizze mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baustrukturen dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen.</small></p>	<p>In Änderungsbereich 5 sind bereits Windenergieanlagen vorhanden. Nach der beigefügten Karte verläuft die Richtfunkverbindung unmittelbar an den bestehenden Windenergieanlagen entlang. Insofern ist eine grundsätzliche Vereinbarkeit zwischen Windenergieanlagen und Richtfunk gegeben. Im Flächennutzungsplan werden keine Anlagenstandorte festgesetzt, so dass auf Umsetzungsebene Spielräume bei der Verortung der Windenergieanlagen verbleiben.</p> <p>Eine Vereinbarkeit der Anlagenstandorte mit den Richtfunktrassen ist auf Ebene der immissionsrechtlichen Genehmigung in Kenntnis der dann konkreten Anlagenhöhe zu prüfen. Bei hohen Windenergieanlagen können die Rotoren Richtfunkstrecken häufig überragen. Eine Vereinbarkeit kann auch ggf. durch technische Anpassungsmaßnahmen herbeigeführt werden. Die Samtgemeinde Kirchdorf geht daher davon aus, dass auf Umsetzungsebene die Belange des Richtfunkes ausreichend berücksichtigt werden können.</p> <p>Die Richtfunkverbindung ist in Änderungsbereich 5 nachrichtlich dargestellt.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
5 e	Fortsetzung Telefónica Germany		
5 f	Telefónica Germany Südwestpark 35 90449 Nürnberg 24. Mai 2022	<p><b>Änderungsbereich 6</b></p> <p>Die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass keine Belange von Seiten der Telefónica Germany GmbH &amp; Co. OHG zu erwarten sind. Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.</p>  <p><small>Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsfächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.</small></p> <p><small>Bei Fragen, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</small></p> <p><small>Mit freundlichen Grüßen / Yours sincerely</small></p> <p><small>IA, Michael Rösch Projektleiter Request Management / Behördenengineering</small></p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
5 f	Fortsetzung Telefónica Germany	<p>Windenergie" in der Samtgemeinde Kirchdorf, Änderung</p> 	
6 a	Bernhart ConsKom GmbH & Co. KG Mitterweg 3 84549 Engelsberg ohne Datum	<p>Im Auftrag der Firma: Telefónica Germany GmbH &amp; Co. OHG Südwestpark 35, 90449 Nürnberg</p> 	
6 b	Bernhart ConsKom GmbH & Co. KG Mitterweg 3 84549 Engelsberg ohne Datum	<p>Im Auftrag der Firma: Telefónica Germany GmbH &amp; Co. OHG Südwestpark 35, 90449 Nürnberg</p> 	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
7	Wintershall Dea Deutschland GmbH, Schülinger Straße 21 27299 Langwedel 25. Mai 2022	Wir bedanken uns für die Beteiligung an der genannten Maßnahme. Bitte entnehmen Sie unsere Stellungnahme dem angefügten Dokument. <b>Hinweis:</b> Leitungsauskünfte, Koordinierungsanfragen sind ab sofort über das BIL-Portal <a href="https://portal.bil-leitungsauskunft.de">https://portal.bil-leitungsauskunft.de</a> einzuholen. Bei Zuständigkeit der Wintershall Dea Deutschland GmbH stellen wir die Antwort im BIL-Portal als Download zur Verfügung. Sind wir für Ihren angefragten Bereich nicht zuständig, erhalten Sie unmittelbar über BIL eine Negativauskunft.	Die Abfrage über das BIL Leitungsportal wurde durchgeführt. Relevante Leitungen haben Eingang in die Planunterlagen gefunden.
7a	Wintershall Dea Deutschland GmbH Schülinger Straße 21 27299 Langwedel 25.05.2022	Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Maßnahme und nehmen hierzu wie folgt Stellung: Der räumliche Geltungsbereich des oben genannten Verfahrens liegt außerhalb unserer öffentlich-rechtlich verliehenen Bergbauberechtigungen nach Bundesberggesetz (BBergG) zur Gewinnung von Rohstoffen. In unserem Eigentum befindliche Bohrungen oder Anlagen sind von dem Verfahren ebenfalls nicht betroffen. <b>Es bestehen keine Bedenken bzgl. der Durchführung des Vorhabens.</b> Die Ausführungen in unserem Schreiben vom 11.09.2020 haben weiterhin Gültigkeit.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
8	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Luftverkehr - Göttinger Chaussee 76 A 30453 Hannover 12. Mai 2022	Gegen die 115. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Samtgemeinde Kirchdorf bestehen teilweise erhebliche Bedenken. Innerhalb des Änderungsbereichs 6 befindet sich der nach § 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) genehmigte Sonderlandeplatz (SLP) Woltringhausen. Der Änderungsbereich 6 befindet sich dabei vollständig innerhalb der An- und Abflugfläche des Sonderlandeplatzes und zu einem großen Teil innerhalb der nach § 22 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) veröffentlichten und ausgewiesenen Platzrunde des Sonderlandeplatzes Woltringhausen. Gemäß Ziffer 2.7 des "Merkblatts für die Zulassung von UL-Flugplätzen nach § 6 LuftVG" des Deutschen Ultraleichtflugverbandes (DULV) vom 1.3.2007 sollen in die An- und Abflugbereiche keine Bauwerke hineinragen, die nach den örtlichen Verhältnissen die sichere Durchführung des Flugbetriebes gefährden können.	Die Gemeinde Kirchdorf ist am Genehmigungsverfahren für den Sonderlandeplatz für Luftsportgeräte nicht beteiligt worden. Die Gemeinde ist daher in Widerspruch zur genannten Genehmigung gegangen und hat eine Klage eingereicht. Der Klage der Gemeinde wurde stattgegeben. Das Verwaltungsgericht hat keine Revision zugelassen. Jedoch wurde über das OVG ein Antrag auf Zulassung der Revision gestellt. Darüber ist aber noch nicht entschieden. An der Darstellung des Änderungsbereiches 6 wird daher festgehalten.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Luftverkehr	<p>Durch die Errichtungen von Windkraftanlagen innerhalb des Änderungsbereichs 6 würden diese in die An- und Abflugbereiche des SLP Woltringhausen hineinragen, was zu einer erheblichen Gefährdung des örtlichen Flugbetriebes führen würde. Der Sonderlandeplatz Woltringhausen wäre somit faktisch nicht mehr nutzbar. Zudem würde der empfohlene Abstand von 85 m zum Kurventeil der Platzrunde nicht eingehalten werden.</p> <p>Es ist grundsätzlich von einer Gefährdung für den örtlichen Flugbetrieb auszugehen, wenn relevante Bauwerke, wie Windenergieanlagen, einen Abstand von 85 m zu Kurventeilen von Platzrunden unterschreiten (vgl. Ziffer 6 der "Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb" vom 2.5.2013). Aufgrund der dann bestehenden, konkreten Gefahr für den örtlichen Flugbetrieb müssten die erforderlichen Zustimmungen nach § 14 Abs. 1 LuftVG für die Errichtungen von Bauwerken über 100 m über Grund versagt werden.</p> <p>Es wird daher empfohlen, den Änderungsbereich 6 aus der 115. Änderung des FNP zu streichen. Im Übrigen bestehen gegen die 115. Änderung des FNP keine Bedenken.</p>	Der Anregung wird aus dem o.g. Gründen nicht entsprochen.
9	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200 53123 Bonn 12. Mai 2022	<p>Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien, soweit militärische Belange dem nicht entgegenstehen. Windenergieanlagen können grundsätzlich verschiedenste militärische Interessen berühren oder gar beeinträchtigen.</p> <p>Die von Ihnen im Rahmen der 115. Flächennutzungsplanänderung "Windenergie" beabsichtigten Maßnahmen befinden sich im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Wunstorf nach § 18a Luftverkehrsgesetz, in diversen Hubschraubertief- flugkorridoren sowie in einem Jettiefflugkorridor. Belange der Bundeswehr werden somit berührt.</p> <p>Aufgrund der Vielzahl der bereits vorhandenen und genehmigten Windenergieanlagen ist die Errichtung und der Betrieb neuer Anlagen jedes Mal eine Einzelfallentscheidung, auch um eine große Anzahl von Windenergieanlagen zu ermöglichen.</p>	<p>Entsprechende Ausführungen waren in der Begründung bereits enthalten. Eine erneute Anfrage der militärischen Belange hat im Jahr 2023 durch die Samtgemeinde stattgefunden. Die neue Abfrage ist im Standortkonzept berücksichtigt.</p> <p>Rahmen dieser 115. Flächennutzungsplanänderung werden die Standorte für die Windparks, aber keine konkreten Anlagenstandorte festgelegt. Über die konkreten Anlagenstandorte wird auf nachgelagerter Genehmigungsebene im Einzelfall entschieden.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Bundesamt für Infrastruktur ...</p>	<p>Für Flächen kann in dieser Planungsphase lediglich eine mögliche Betroffenheit der Bundeswehr festgestellt werden. Ob eine tatsächliche Beeinträchtigung militärischer Interessen vorliegt, kann erst bei Vorlage konkreter Daten wie Anzahl der Anlagen, Anlagentyp, Nabenhöhe, Rotordurchmesser, Gesamthöhe, Standortkoordinaten in WGS 84 (Grad° Minute' Sekunde"), beurteilt werden.</p> <p>Gem. Ihres im Internet ausgelegten Plans nach 4.2 BauGB positiv dargestellte "Sonstige Sondergebiete für die Windenergienutzung"</p> <p>Änderungsbereich 1 Nordöstlich Wehrbleck Zuständigkeitsbereich Flugplatz Wunstorf nach I 8a Luftverkehrsgesetz, in Hubschraubertiefflugkorridor</p> <p>Änderungsbereich 2 Südlich Lindern Zuständigkeitsbereich Flugplatz Wunstorf nach 18a Luftverkehrsgesetz</p> <p>Änderungsbereich 3 Südwestlich Varrel Zuständigkeitsbereich Flugplatz Wunstorf nach 18a Luftverkehrsgesetz</p> <p>Änderungsbereich 4 nach 4.2 entfallen</p> <p>Änderungsbereich 5 Darlaten, TB ½ Zuständigkeitsbereich Flugplatz Wunstorf nach 18a Luftverkehrsgesetz</p> <p>Änderungsbereich 6 Südöstlich Koppendorf Zuständigkeitsbereich Flugplatz Wunstorf nach 18a Luftverkehrsgesetz, in Hubschraubertiefflugkorridor, in Jettiefflugkorridor</p> <p>Hubschraubertiefflugstrecken sind festgelegte Routen innerhalb einer HFCA. Die Routen bilden die Mittellinie eines jeweils 3 km breiten Korridors. Übungsflüge finden auch in Formation in ganzer Breite des Korridors statt. Genehmigungen für Bauvorhaben in diesen Korridoren, die aufgrund ihres Hindernischarakters eine konkrete Gefahr für den Flugbetrieb darstellen, ist die Zustimmung zu versagen.</p> <p>Die von ihnen geplanten Änderungsbereiche 1, 4 und evtl. 6 befinden sich meinen Unterlagen nach innerhalb geschützter Korridore von Hubschraubernachtiefflugstrecken.</p>	<p>Eine erneute Anfrage der militärischen Belange hat im Jahr 2023 durch die Samtgemeinde stattgefunden. Die neue Abfrage ist im Standortkonzept berücksichtigt.</p> <p>Der Teilbereich 1 ist von militärischen Belangen/ Korridoren betroffen. Innerhalb des Teilbereiches sind bereits Windenergieanlagen vorhanden. Im Falle eines Repowering ist über die konkreten Anlagenstandorte auf nachgelagerter Genehmigungsebene zu entscheiden. Der Samtgemeinde ist bewusst, dass es innerhalb des Teilbereiches 1 im Rahmen eines Repowerings möglicherweise zu Beschränkungen der Anlagenhöhe kommen kann.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
10	TenneT TSO GmbH Eisenbahnlangsweg 2 a 31275 Lehrte 05. Mai 2022	Zum o. a. Vorhaben wurden wir bereits bei der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Wir nehmen zur Kenntnis, dass der Änderungsbereich Nr. 4 entfällt. Unsere grundsätzliche Stellungnahme vom 01.10.2020 (Herr Wicker) hat weiterhin Gültigkeit.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägung zur Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung wird verwiesen.
11	ExxonMobil Production Deutschland GmbH Vahrenwalder Straße 238, 30179 Hannover 03. Mai 2022  Achtung: Neue Adresse	Wir schreiben Ihnen im Auftrage der BEB Erdgas und Erdöl GmbH, der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und der Norddeutschen Erdgas-Aufbereitungs-Gesellschaft mbH (NEAG) und danken für die weitere Beteiligung in o.g. Angelegenheit.  Wir möchten Ihnen mitteilen, dass unsere mit Schreiben vom 02.10.2020 gemachten Ausführungen weiterhin Gültigkeit besitzen. Wir haben derzeit keine weiteren neuen Anmerkungen oder Hinweise zur Flächennutzungsplanänderung, als die damals gemachten Äußerungen in unserer Stellungnahme.  Richten Sie Ihre Anfragen zu Leitungsauskünften direkt und bequem an das BIL-Online-Portal unter: <a href="https://bil-leitungsauskunft.de">https://bil-leitungsauskunft.de</a>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägung zur Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung wird verwiesen.          Die BIL Leitungsabfrage wurde durchgeführt.
12	EWE NETZ GmbH Cloppenburger Str. 302 26133 Oldenburg 29. April 2022	Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.  Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Sollten Anpassungen unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder andere Betriebsarbeiten erforderlich werden, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.  Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.	Die Abfrage über das BIL Leitungsportal wurde durchgeführt. Relevante Leitungen haben Eingang in die Planunterlagen gefunden. Eine erneute Abfrage erfolgt auf Genehmigungsebene.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung EWE Netz GmbH	Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: <a href="https://www.ewenetz.de/geschaeftskunden/service/leitungspläne">https://www.ewenetz.de/geschaeftskunden/service/leitungspläne</a> abrufen.	Eine erneute Abfrage erfolgt auf Genehmigungsebene.
13	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stilleweg 2 30655 Hannover 07.07.2022	In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: <b>Bergbau: West</b> Im Planungsgebiet befinden sich erdverlegte Leitungen und bergbauliche Anlagen folgender Unternehmen: ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Vahrenwalder Straße 238, 30179 Hannover Erdgas Münster GmbH, Johann-Krane-Weg 46, 48149 Münster Vermilion Energy Germany GmbH & Co. KG, Baumschulentallee 16, 30625 Hannover. Um einen sicheren Betrieb der erdverlegten Leitungen und bergbauliche Anlagen zu gewährleisten, müssen Windenergieanlagen (WEA) außerhalb eines Sicherheitsabstandes zu diesen errichtet werden. Die Sicherheitsabstände zu den oben genannten bergbaulichen Anlagen und Leitungen können anhand der angehängten Tabellen entnommen werden:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Abfrage über das BIL Leitungsportal wurde durchgeführt. Relevante Leitungen - insbesondere die Gasleitungen - haben Eingang in die Planunterlagen gefunden. Eine erneute Abfrage erfolgt auf Genehmigungsebene. Rahmen dieser 115. Flächennutzungsplanänderung werden die Standorte für die Windparks, aber keine konkreten Anlagenstandorte festgelegt. Über die konkreten Anlagenstandorte und Anlagehöhen sowie die daraus resultierenden Abstände wird auf nachgelagerter Genehmigungsebene im Einzelfall entschieden. Zu

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung															
	Fortsetzung LBEG	<p>Dieser Mindestabstand setzt voraus, dass die Windenergieanlagen entsprechend dem Stand der Technik geplant, errichtet und betrieben werden und die Belastungen der Windenergieanlagen statisch und dynamisch bestimmt wurden. Falls die geplanten Nabenhöhen und Leistungen der WEA durch die angehängten Tabellen nicht erfasst werden bzw. bei Überschreitung des genannten Mindestabstandes ist ein Einzelfallnachweis vom Betreiber der WEA erforderlich, dass auch ein Versagen von Maschinenkomponenten (z. B. Abriss eines Rotorblattes oder Teilen davon) kein inakzeptables Risiko für den Betrieb der bergbaulichen Anlage darstellt. Eine Risikominimierung kann ggf. durch geeignete technische Maßnahmen erfolgen. In diesen Fällen ist die Bergbehörde erneut zu beteiligen, da auch nicht auszuschließen ist, dass Abstimmungen zwischen dem Betreiber der WEA und dem Betreiber der bergbaulichen Anlagen notwendig werden können (z. B. Betrieb einer Fackel).</p> <p><b>Nachbergbau / Altbergbau</b></p> <p><u>Nachbergbau Themengebiet Tiefbohrungen/Altbergbau</u></p> <p>Laut vorliegenden Unterlagen befinden sich zwei Flächen des Verfahrens in den Erdölfeldern Wehrbleck bzw. Barenburg der ExxonMobil Production Deutschland GmbH Vahrenwalder Str. 238 30179 Hannover.</p> <p>Wir bitten, das genannte Unternehmen an den Planungen zu beteiligen.</p> <p>Das Vorhaben befindet sich nach den dem LBEG vorliegenden, ausgewerteten Unterlagen im Bereich von Tiefbohrungen mit folgenden UTM Koordinaten:</p> <table border="1" data-bbox="551 1189 1218 1265"> <thead> <tr> <th>Bohrungsname</th> <th>Bodenschatz</th> <th>Bergbauunternehmen</th> <th>Ostwert</th> <th>Nordwert</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Buchhorst Z9</td> <td>Erdgas</td> <td>ExxonMobil Production Deutschland GmbH</td> <td>32480249</td> <td>5833506</td> </tr> <tr> <td>Buchhorst Z1</td> <td>Erdgas</td> <td>ExxonMobil Production Deutschland GmbH</td> <td>32480566</td> <td>5833136</td> </tr> </tbody> </table> <p>Bezüglich des Verfüllungszustandes der Bohrungen liegen möglicherweise unvollständige Informationen vor. Wir bitten Sie daher, die genannten Unternehmen oder deren Rechtsnachfolger zwecks Rückfragen zum Verwahrungszustand wie auch zur Bestimmung der genauen Lage der Bohrung(en) am Verfahren zu beteiligen.</p>	Bohrungsname	Bodenschatz	Bergbauunternehmen	Ostwert	Nordwert	Buchhorst Z9	Erdgas	ExxonMobil Production Deutschland GmbH	32480249	5833506	Buchhorst Z1	Erdgas	ExxonMobil Production Deutschland GmbH	32480566	5833136	<p>Zu Sauer gasleitungen wurde auf Ebene des Standortkonzeptes bereits gemäß beigefügter Anlage eine harte Tabuzone von 155 m, bei Sauer gasleitungen von 155 m berücksichtigt.</p> <p>Die Exxon Mobil wurde am Verfahren beteiligt.</p>
Bohrungsname	Bodenschatz	Bergbauunternehmen	Ostwert	Nordwert														
Buchhorst Z9	Erdgas	ExxonMobil Production Deutschland GmbH	32480249	5833506														
Buchhorst Z1	Erdgas	ExxonMobil Production Deutschland GmbH	32480566	5833136														

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung																												
	Fortsetzung LBEG	<p>Verfüllte Förderbohrungen dürfen grundsätzlich nach den bergrechtlichen Vorschriften nicht überbaut und nicht abgegraben werden. Es ist eine Kreisfläche mit einem Radius von 5 m freizuhalten, welche aus einer Himmelsrichtung auch mit schwerem Gerät zugänglich sein muss. Falls von diesem Grundsatz abgewichen werden soll, ist das LBEG erneut zu beteiligen.</p> <p><b>Erdbebendienst</b></p> <p>Zu möglichen Beeinträchtigungen von Windenergieanlagen auf seismische Stationen und zum seismischen Messsystem der in Deutschland tätigen Erdöl- und Erdgasproduzenten (Bergschadenkundliches Beweissicherungssystem, BBS, des BVEG) verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 12.10.2020 zum Vorentwurf.</p> <p>Durch die Planungen sind die in der folgenden Tabelle aufgelisteten seismischen Messstationen betroffen:</p> <table border="1" data-bbox="555 786 1216 901"> <thead> <tr> <th>Name</th> <th>Landkreis</th> <th>Betreiber</th> <th>Ost</th> <th>Nord</th> <th>Installationsdatum</th> <th>Adresse</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>SULIB</td> <td>Landkreis Diepholz</td> <td>BVEG</td> <td>32482717</td> <td>5836100</td> <td>20 Jan 2016</td> <td>ExxonMobil Production Deutschland GmbH Rielhorst 12 30659 Hannover</td> </tr> </tbody> </table> <table border="1" data-bbox="555 927 1216 1007"> <thead> <tr> <th>Name</th> <th>Landkreis</th> <th>Betreiber</th> <th>Ost</th> <th>Nord</th> <th>Installationsdatum</th> <th>Adresse</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>Landabteilung@exxonmobil.com</td> </tr> </tbody> </table> <p>Wir empfehlen, die für Windenergieanlagen vorgesehenen Flächen außerhalb der Beeinflussungsbereiche der seismischen Ortungsstationen auszuweisen. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist anzustreben, einen Abstand von 5 km nicht zu unterschreiten.</p> <p>Wir empfehlen, den jeweiligen Betreiber der betroffenen seismischen Messstationen am weiteren Verfahren zu beteiligen, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen rechtzeitig eingeleitet werden können. Die Kontaktdaten entnehmen Sie bitte der obenstehenden Tabelle. Eine Kopie dieses Schreibens senden wir zur Information an die betroffenen Betreiber.</p>	Name	Landkreis	Betreiber	Ost	Nord	Installationsdatum	Adresse	SULIB	Landkreis Diepholz	BVEG	32482717	5836100	20 Jan 2016	ExxonMobil Production Deutschland GmbH Rielhorst 12 30659 Hannover	Name	Landkreis	Betreiber	Ost	Nord	Installationsdatum	Adresse							Landabteilung@exxonmobil.com	<p>Es wird auf die Abwägung der Stellungnahme aus dem frühzeitigen Verfahren verwiesen.</p> <p>Im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz wurde zur Ermittlung eines Verteilungsschlüssels für das 2 % Flächenziel eine Analyse der Flächenverfügbarkeit für Windenergie erstellt.<sup>2</sup> Darin wird folgendes ausgeführt:</p> <p>Seismologische Stationen werden abhängig von Ihrer Bedeutung mit unterschiedlichen Schutzradien belegt. Um Stationen globaler Bedeutung werden Radien von 3 km, bei regionaler Bedeutung 2 km sowie bei lokaler Bedeutung 1 km als Schutzradius für einen Ausschluss von Windenergieanlagen berücksichtigt. Die Samtgemeinde Kirchdorf übernimmt in ihrer Abwägung die genannten Schutzradien. Die angesprochene Station befindet sich in einer Entfernung von mehr als drei Kilometern zu allen Teilbereichen. Die seismologische Station steht daher den dargestellten Teilbereichen nicht entgegen.</p>
Name	Landkreis	Betreiber	Ost	Nord	Installationsdatum	Adresse																									
SULIB	Landkreis Diepholz	BVEG	32482717	5836100	20 Jan 2016	ExxonMobil Production Deutschland GmbH Rielhorst 12 30659 Hannover																									
Name	Landkreis	Betreiber	Ost	Nord	Installationsdatum	Adresse																									
						Landabteilung@exxonmobil.com																									

<sup>2</sup> Erstellt durch Guidehouse, Fraunhofer IEE, Stiftung Umweltenergierecht, bosch & partner: Analyse der Flächenverfügbarkeit für Windenergie an Land post-2030 im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung																																				
	Fortsetzung LBEG	<p>Falls es notwendig werden sollte, geringere Abstände in Erwägung zu ziehen, sollten im Vorfeld der Errichtung von Windenergieanlagen in dem betroffenen Gebiet Einzelfallprüfungen zur Störung der seismischen Registrierungen durchgeführt werden. Es sind dann Abstimmungen zwischen dem Betreiber der Windenergieanlage(n) und den Betreibern der bergbaulichen Anlagen, hier dem Betreiber des BBS, erforderlich. Bei Störungen der seismischen Registrierungen können Kompensationsmaßnahmen für betroffene Messstationen erforderlich werden. Zwischen den Betreibern der seismischen Station und der Windenergieanlage eventuell geschlossene Vereinbarungen über Kompensationsmaßnahmen sollten als Nebenbestimmung in etwaige Zulassungen aufgenommen werden.</p> <p><b>Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen</b></p> <p>Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Hochdruckleitungen. Bei diesen Leitungen ist je ein Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten. Bitte beteiligen Sie die in der folgenden Tabelle genannten Unternehmen direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen eingeleitet werden können.</p> <table border="1" data-bbox="555 943 1218 1302"> <thead> <tr> <th>Objektname</th> <th>Betreiber</th> <th>Leitungstyp</th> <th>Leistungsstatus</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Anschlußleitung Buchhorst Z5 / DN 4 1/2" od. 2"</td> <td>MEEG Mobil Erdgas-Erdöl GmbH</td> <td>Energetische oder nicht-energetische Leitung</td> <td>(nicht angegeben)</td> </tr> <tr> <td>Anschlußleitung Buchhorst Z1 / DN 4 1/2" od. 2"</td> <td>MEEG Mobil Erdgas-Erdöl GmbH</td> <td>Energetische oder nicht-energetische Leitung</td> <td>Stilllegung - endgültig</td> </tr> <tr> <td>Anschlußleitung Buchhorst Z2 / DN 4 1/2" od. 2"</td> <td>MEEG Mobil Erdgas-Erdöl GmbH</td> <td>Energetische oder nicht-energetische Leitung</td> <td>(nicht angegeben)</td> </tr> <tr> <td>Anschlußleitung Buchhorst T4 / DN 4 1/2" od. 2"</td> <td>MEEG Mobil Erdgas-Erdöl GmbH</td> <td>Energetische oder nicht-energetische Leitung</td> <td>(nicht angegeben)</td> </tr> <tr> <td>Sullingen-Kirchdorf</td> <td>Westnetz GmbH</td> <td>Gashochdruckleitung</td> <td>betriebsbereit / in</td> </tr> </tbody> </table> <table border="1" data-bbox="555 1331 1218 1473"> <thead> <tr> <th>Objektname</th> <th>Betreiber</th> <th>Leitungstyp</th> <th>Leistungsstatus</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td>Betrieb</td> </tr> <tr> <td>div.</td> <td>EGM Erdgas Münster GmbH</td> <td>Gashochdruckleitung</td> <td>betriebsbereit / in Betrieb</td> </tr> </tbody> </table>	Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leistungsstatus	Anschlußleitung Buchhorst Z5 / DN 4 1/2" od. 2"	MEEG Mobil Erdgas-Erdöl GmbH	Energetische oder nicht-energetische Leitung	(nicht angegeben)	Anschlußleitung Buchhorst Z1 / DN 4 1/2" od. 2"	MEEG Mobil Erdgas-Erdöl GmbH	Energetische oder nicht-energetische Leitung	Stilllegung - endgültig	Anschlußleitung Buchhorst Z2 / DN 4 1/2" od. 2"	MEEG Mobil Erdgas-Erdöl GmbH	Energetische oder nicht-energetische Leitung	(nicht angegeben)	Anschlußleitung Buchhorst T4 / DN 4 1/2" od. 2"	MEEG Mobil Erdgas-Erdöl GmbH	Energetische oder nicht-energetische Leitung	(nicht angegeben)	Sullingen-Kirchdorf	Westnetz GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in	Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leistungsstatus				Betrieb	div.	EGM Erdgas Münster GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	<p>Die Gasleitungen wurde in den Planunterlagen berücksichtigt.</p>
Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leistungsstatus																																				
Anschlußleitung Buchhorst Z5 / DN 4 1/2" od. 2"	MEEG Mobil Erdgas-Erdöl GmbH	Energetische oder nicht-energetische Leitung	(nicht angegeben)																																				
Anschlußleitung Buchhorst Z1 / DN 4 1/2" od. 2"	MEEG Mobil Erdgas-Erdöl GmbH	Energetische oder nicht-energetische Leitung	Stilllegung - endgültig																																				
Anschlußleitung Buchhorst Z2 / DN 4 1/2" od. 2"	MEEG Mobil Erdgas-Erdöl GmbH	Energetische oder nicht-energetische Leitung	(nicht angegeben)																																				
Anschlußleitung Buchhorst T4 / DN 4 1/2" od. 2"	MEEG Mobil Erdgas-Erdöl GmbH	Energetische oder nicht-energetische Leitung	(nicht angegeben)																																				
Sullingen-Kirchdorf	Westnetz GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in																																				
Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leistungsstatus																																				
			Betrieb																																				
div.	EGM Erdgas Münster GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb																																				

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung LBEG	<p><b>Baugrund</b></p> <p>Im Untergrund des Standorts können lösliche Sulfat-/Karbonatgesteine in Tiefen anstehen, in denen mitunter Auslaugung stattfindet und lokal Verkarstung auftreten kann. Im näheren Umfeld des Standorts sind bisher keine Erdfälle bekannt. Formal ist dem Standort die Erdfallgefährdungskategorie 1 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort sind bezüglich der Erdfallgefährdung keine besonderen konstruktiven Sicherungsmaßnahmen notwendig.</p> <p>Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p><b>Hinweise</b></p> <p>Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrechterhalten wurde, können Sie dem NIBIS-Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an <a href="mailto:markscheiderei@lbea.niedersachsen.de">markscheiderei@lbea.niedersachsen.de</a>.</p> <p>Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaurechtigkeiten finden Sie unter <a href="http://www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte">www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte</a>.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p>	<p>Die Baugrundverhältnisse sind auf Genehmigungsebene zu betrachten und zu beachten.</p> <p>Die Belange des Bergbaus stehen der Errichtung von Windenergieanlagen nicht entgegen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung																																																
	Fortsetzung LBEG	<p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p> <p>Anlage 1</p> <p style="text-align: center;">Mindestabstand zur Windenergieanlage</p> <p>Schutzobjekt: Erdverlegte Süßgasleitung</p> <table border="1" data-bbox="555 722 976 946"> <thead> <tr> <th colspan="4">Mindestabstand in [m] für Windenergieanlagen mit einer Leistung von maximal</th> </tr> <tr> <th>Nabenhöhe in [m]</th> <th>bis 1000 kW</th> <th>bis 2000 kW</th> <th>bis 5000 kW</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>60</td> <td>25</td> <td>25</td> <td>25</td> </tr> <tr> <td>80</td> <td>25</td> <td>25</td> <td>25</td> </tr> <tr> <td>100</td> <td>25</td> <td>25</td> <td>25</td> </tr> <tr> <td>120</td> <td>25</td> <td>25</td> <td>30</td> </tr> </tbody> </table> <p>Anlage 2</p> <p style="text-align: center;">Mindestabstand zur Windenergieanlage</p> <p>Schutzobjekt: Süßgasbohrung</p> <table border="1" data-bbox="555 1118 954 1326"> <thead> <tr> <th colspan="4">Mindestabstand in [m] für Windenergieanlagen mit einer Leistung von maximal</th> </tr> <tr> <th>Nabenhöhe in [m]</th> <th>bis 1000 kW</th> <th>bis 2000 kW</th> <th>bis 5000 kW</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>60</td> <td>135</td> <td>150</td> <td>180</td> </tr> <tr> <td>80</td> <td>144</td> <td>160</td> <td>190</td> </tr> <tr> <td>100</td> <td>150</td> <td>170</td> <td>195</td> </tr> <tr> <td>120</td> <td>155</td> <td>175</td> <td>200</td> </tr> </tbody> </table>	Mindestabstand in [m] für Windenergieanlagen mit einer Leistung von maximal				Nabenhöhe in [m]	bis 1000 kW	bis 2000 kW	bis 5000 kW	60	25	25	25	80	25	25	25	100	25	25	25	120	25	25	30	Mindestabstand in [m] für Windenergieanlagen mit einer Leistung von maximal				Nabenhöhe in [m]	bis 1000 kW	bis 2000 kW	bis 5000 kW	60	135	150	180	80	144	160	190	100	150	170	195	120	155	175	200	
Mindestabstand in [m] für Windenergieanlagen mit einer Leistung von maximal																																																			
Nabenhöhe in [m]	bis 1000 kW	bis 2000 kW	bis 5000 kW																																																
60	25	25	25																																																
80	25	25	25																																																
100	25	25	25																																																
120	25	25	30																																																
Mindestabstand in [m] für Windenergieanlagen mit einer Leistung von maximal																																																			
Nabenhöhe in [m]	bis 1000 kW	bis 2000 kW	bis 5000 kW																																																
60	135	150	180																																																
80	144	160	190																																																
100	150	170	195																																																
120	155	175	200																																																

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung																																																																								
	Fortsetzung LBEG	<p>Anlage 3</p> <p style="text-align: center;"><b>Mindestabstand zur Windenergieanlage</b></p> <p>Schutzobjekt: Erdverlegte Sauggasleitung</p> <table border="1" data-bbox="562 464 943 663"> <thead> <tr> <th colspan="4">Mindestabstand in [m] für Windenergieanlagen mit einer Leistung von maximal</th> </tr> <tr> <th>Nabenhöhe in [m]</th> <th>bis 1000 kW</th> <th>bis 2000 kW</th> <th>bis 5000 kW</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>60</td> <td>105</td> <td>115</td> <td>130</td> </tr> <tr> <td>80</td> <td>115</td> <td>120</td> <td>140</td> </tr> <tr> <td>100</td> <td>125</td> <td>130</td> <td>150</td> </tr> <tr> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>155</td> </tr> </tbody> </table> <p>Anlage 4</p> <p style="text-align: center;"><b>Mindestabstand zur Windenergieanlage</b></p> <p>Schutzobjekt: Sauggasbohrung</p> <table border="1" data-bbox="555 839 949 1043"> <thead> <tr> <th colspan="4">Mindestabstand in [m] für Windenergieanlagen mit einer Leistung von maximal</th> </tr> <tr> <th>Nabenhöhe in [m]</th> <th>bis 1000 kW</th> <th>bis 2000 kW</th> <th>bis 5000 kW</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>60</td> <td>445</td> <td>500</td> <td>580</td> </tr> <tr> <td>80</td> <td>460</td> <td>515</td> <td>580</td> </tr> <tr> <td>100</td> <td>475</td> <td>530</td> <td>580</td> </tr> <tr> <td>120</td> <td>485</td> <td>540</td> <td>580</td> </tr> </tbody> </table> <p>Anlage 5</p> <p style="text-align: center;"><b>Mindestabstand zur Windenergieanlage</b></p> <p>Schutzobjekt: Erdverlegte Mineralölleitung (gilt nicht für Rohölfeldleitungen)</p> <table border="1" data-bbox="551 1227 929 1426"> <thead> <tr> <th colspan="4">Mindestabstand in [m] für Windenergieanlagen mit einer Leistung von maximal</th> </tr> <tr> <th>Nabenhöhe in [m]</th> <th>bis 1000 kW</th> <th>bis 2000 kW</th> <th>bis 5000 kW</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>60</td> <td>35</td> <td>35</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>80</td> <td>35</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>100</td> <td>35</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>120</td> <td>35</td> <td>45</td> <td>55</td> </tr> </tbody> </table>	Mindestabstand in [m] für Windenergieanlagen mit einer Leistung von maximal				Nabenhöhe in [m]	bis 1000 kW	bis 2000 kW	bis 5000 kW	60	105	115	130	80	115	120	140	100	125	130	150	120	130	140	155	Mindestabstand in [m] für Windenergieanlagen mit einer Leistung von maximal				Nabenhöhe in [m]	bis 1000 kW	bis 2000 kW	bis 5000 kW	60	445	500	580	80	460	515	580	100	475	530	580	120	485	540	580	Mindestabstand in [m] für Windenergieanlagen mit einer Leistung von maximal				Nabenhöhe in [m]	bis 1000 kW	bis 2000 kW	bis 5000 kW	60	35	35	50	80	35	40	50	100	35	40	50	120	35	45	55	
Mindestabstand in [m] für Windenergieanlagen mit einer Leistung von maximal																																																																											
Nabenhöhe in [m]	bis 1000 kW	bis 2000 kW	bis 5000 kW																																																																								
60	105	115	130																																																																								
80	115	120	140																																																																								
100	125	130	150																																																																								
120	130	140	155																																																																								
Mindestabstand in [m] für Windenergieanlagen mit einer Leistung von maximal																																																																											
Nabenhöhe in [m]	bis 1000 kW	bis 2000 kW	bis 5000 kW																																																																								
60	445	500	580																																																																								
80	460	515	580																																																																								
100	475	530	580																																																																								
120	485	540	580																																																																								
Mindestabstand in [m] für Windenergieanlagen mit einer Leistung von maximal																																																																											
Nabenhöhe in [m]	bis 1000 kW	bis 2000 kW	bis 5000 kW																																																																								
60	35	35	50																																																																								
80	35	40	50																																																																								
100	35	40	50																																																																								
120	35	45	55																																																																								

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung																								
	Fortsetzung LBEG	<p>Anlage 6</p> <p>Mindestabstand zur Windenergieanlage</p> <p>Schutzobjekt: Station einer Mineralölförderung (z. B. Sicherheitsabperreinrichtungen)</p> <table border="1" data-bbox="555 472 913 659"> <thead> <tr> <th colspan="4">Mindestabstand in [m] für Windenergieanlagen mit einer Leistung von maximal</th> </tr> <tr> <th>Nabenhöhe in [m]</th> <th>bis 1000 kW</th> <th>bis 2000 kW</th> <th>bis 5000 kW</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>60</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>190</td> </tr> <tr> <td>80</td> <td>160</td> <td>170</td> <td>200</td> </tr> <tr> <td>100</td> <td>170</td> <td>180</td> <td>210</td> </tr> <tr> <td>120</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>220</td> </tr> </tbody> </table>	Mindestabstand in [m] für Windenergieanlagen mit einer Leistung von maximal				Nabenhöhe in [m]	bis 1000 kW	bis 2000 kW	bis 5000 kW	60	150	160	190	80	160	170	200	100	170	180	210	120	180	190	220	
Mindestabstand in [m] für Windenergieanlagen mit einer Leistung von maximal																											
Nabenhöhe in [m]	bis 1000 kW	bis 2000 kW	bis 5000 kW																								
60	150	160	190																								
80	160	170	200																								
100	170	180	210																								
120	180	190	220																								


**Keine Anregungen und Bedenken hatten:**

1. Samtgemeinde Uchte, Schreiben vom 02. Juni 2022
2. Wasser- und Bodenverband „Flöte-Flagge“, Schreiben vom 02. Juni 2022
3. Unterhaltungsverband Uchter Mühlenbach, Schreiben vom 02. Juni 2022
4. Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 23. Mai 2022
5. Wintershall DEA, Schreiben vom 25. Mai 2022
6. Zentrale Polizeidirektion Niedersachsen, Schreiben vom 18. Mai 2022
7. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Schreiben vom 18. Mai 2022
8. Nowega GmbH, Schreiben vom 16. Mai 2022 (Anhang: Karte)
9. Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen, Schreiben vom 13. Mai 2022
10. Amprion GmbH, Schreiben vom 10. Mai 2022
11. Samtgemeinde Rehden, Schreiben vom 05. Mai 2022
12. DB AG, DB Immobilien, Schreiben vom 06. Mai 2022
13. Unterhaltungsverband Hunte, Mitteilung vom 28. April 2022
14. Ericsson Services GmbH, Schreiben vom 04. Mai 2022

Nr.	Private Einwendung Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Einwender 1 ohne Datum	<p>Wir begrüßen sehr, dass in der 115. Änderung des Flächennutzungsplanes („FNP-Änderung“) über die Erweiterung der Potentialflächen der Windenergie ein substantieller Raum gegeben wird.</p> <p>Mit diesem Schreiben möchten wir ergänzend die Möglichkeit der Öffentlichkeitsbeteiligung nutzen, um folgende Einwände geltend zu machen:</p> <p><b>1. Berücksichtigung der Fläche von 5,4 ha in der Wehrblecker Heide als Potentialfläche</b></p> <p>Die Karte Nr. 6 zeigt die verbleibenden Flächen unter Berücksichtigung der harten und weichen Kriterien. Hierbei wird auch eine Fläche von 5,4 ha nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen im Bereich der Wehrblecker Heide dargestellt („kleine Fläche“). Das Gebiet ist südlich von Freistatt nahe der Kreisstraße Nr. 42 („K 42“) gelegen und befindet sich unweit der Grenzen zu den SG Wagenfeld &amp; Rehden.</p> <p>In der Begründung der FNP-Änderung wird dieses Gebiet nicht weiter als mögliche Potentialfläche berücksichtigt. Wir gehen jedoch davon aus, dass sich im bezeichneten Gebiet möglicherweise die Errichtung von zwei leistungsfähigen Windenergieanlagen ermöglichen ließe.</p> <p>Den Umstand das ein Abstand von weniger als 3 km zum bestehenden Windpark in Wagenfeld Neustadt besteht erkennen wir dabei an, verstehen aber zugleich das es sich hierbei um ein Abwägungskriterium handelt um eine generelle Überlastung des Landschaftsbildes entgegenzuwirken. Vor diesem Hintergrund möchten wir darauf hinweisen das aufgrund der Lage der Wohnbebauung (zwischen den beiden Flächen) aus Sicht der Anwohner sich keine optisch bedrängende Wirkung ergibt. Aufgrund des weiterhin signifikanten Abstandes der skizzierten Flächen zueinander erwarten wir ebenfalls keine größere optische Beeinträchtigung für Verkehrsteilnehmer der K 42 (in beide Richtungen).</p> <p>Aus technischer- oder wirtschaftlicher Perspektive kann nicht von einer Beeinträchtigung des bestehenden Windparks ausgegangen werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Fläche weist eine Größe von ca. 410 x 130 m auf. Die 410 m erstrecken sich in West-Ost-Richtung. Daher wäre voraussichtlich – bei Berücksichtigung einer Anlage nach derzeitigem nur eine Windenergieanlage möglich. Die Samtgemeinde Kirchdorf hat jedoch auf die Darstellung dieser Potenzialfläche in der 115. Änderung aus folgenden Gründen verzichtet:</p> <p>Zum einen ist die Fläche zu klein, um eine Konzentrationswirkung zu erzielen. Es wäre voraussichtlich nur eine Windenergieanlage innerhalb der Fläche realisierbar. Das Landschaftsbild soll jedoch von einzeln stehenden Windenergieanlagen entlastet werden. Die Samtgemeinde verfolgt das Ziel, Windenergieanlagen in Windparks zu konzentrieren. Außerdem liegt die Fläche vollständig in einem Abstand von weniger als 3 km zum bestehenden Windpark in Wagenfeld Neustadt und würde damit das Landschaftsbild zusätzlich belasten. Des Weiteren kommt hinzu das die 5,4 ha große Fläche direkt an ein Vorranggebiet Natur und Landschaft angrenzt. Das Vorranggebiet wäre dann zu zwei Seiten von Windparks umgeben. Östlich des Vorranggebietes liegt der Teilbereich 3. Daher wird auch aus Gründen des Naturschutzes auf die Darstellung der 5,4 ha großen Flächen als Sondergebiet für die Windenergienutzung verzichtet.</p> <p>Die Darstellung ist auch nicht erforderlich, auch ohne die Fläche wird der Windenergie in substantieller Weise Raum gegeben. Daher wird trotz des im EEG verankerten überragenden öffentlichen Interesses der Nutzung der erneuerbaren Energien auf diese Potenzialfläche verzichtet.</p> <p>Technische oder wirtschaftliche Aspekte sind nicht der Grund für die Zurückstellung der Fläche.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 1</p>	<p>Zusätzlich ist unser Verständnis, dass ein Ausweis der Fläche in der Wehrblecker Heide als Potentialfläche nicht mit der Umsetzung der im Standortkonzept aufgeführten Potentialflächen 1 - 14 kollidiert oder dessen entgegensteht.</p> <p>Zusammenfassend möchten wir daher einen Ausweis als zusätzliche Potentialfläche befürworten und bitten um entsprechende Prüfung und Stellungnahme.</p> <p><b>2. Erweiterung der unter Punkt 1 benannten Fläche um die angrenzenden, jedoch momentan mit weichen Tabukriterien belegten Flächen, sowie Ausweis als Potentialfläche</b></p> <p>Angrenzend an die oben benannte Fläche von 5,4 ha wird in der Karte Nr. 6 eine weitere Positivfläche nach Abzug der harten Tabuzonen ausgewiesen. Zusammen mit vorgenannter Fläche stellt dies eine Positivfläche von ca. 35 - 40 ha dar („große Fläche“). Der Karte 1 b ist dabei zu entnehmen, dass der Zusammchnitt der Fläche das Resultat aus der 400 - 640 m weichen Tabuzone um die Wohnbebauung darstellt. Nachstehend möchten wir argumentieren, dass die Berücksichtigung von weichen Tabukriterien für die große Fläche nicht erforderlich ist:</p> <p>Die Bebauung der Wehrblecker Heide ist durch eine starke landwirtschaftliche Nutzung und die damit einhergehenden immissions- und optischen Einwirkungen geprägt. Diese würden wahrscheinlich regelmäßig die Gebote der nachbarschaftlichen Rücksichtnahme einer typischen Wohnbebauung strapazieren. Bereits heute lässt sich daher aus der tatsächlichen Wohn- und Gewerbenutzung ein verminderter Schutzanspruch argumentieren, der sich auch in dem hier durch die Anwohner formulierten Einwand zur Befürwortung der Flächennutzung zugunsten der Windenergie faktisch manifestiert.</p>	<p>Die anderen Flächen sind nicht der Grund für die Zurückstellung der Fläche.</p> <p>Die Ausführungen sind korrekt, westlich und nördlich angrenzend an die 5,4 ha große Fläche werden Flächen durch weiche Tabuzonen überlagert. Es handelt sich um weiche Tabuzonen zu Außenbereichswohnnutzungen. Die weichen Tabuzonen zu Wohnnutzungen werden aus Vorsorgegründen getroffen. Nach dem neu eingefügten § 249 Abs. 10 BauGB steht der öffentliche Belang der optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben zwar in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Eine darüberhinausgehende Berücksichtigung des Belangs der optisch bedrängenden Wirkung als weiche Tabuzone ist auf Planungsebene immer noch grundsätzlich möglich, weil es sich bei § 249 Abs. 10 BauGB lediglich um eine Vermutungsregelung handelt (im Einzelfall also über dem Zweifachen der Anlagenhöhe weiterhin eine optisch bedrängende Wirkung gegeben sein kann) und die Gemeinde im Rahmen der Konzentrationsplanung befugt ist, vorsorgenden Anwohnerschutz jenseits der gesetzlichen Mindestvorgaben zu betreiben.</p> <p>Die weichen Tabuzonen werden einheitlich zu Wohnnutzungen angewandt, Vorbelastungen sind hier nicht relevant. Auch über den erforderlichen Mindestabstand (harte Tabuzone, s.o.) hinaus wirken sich Windenergieanlagen beeinträchtigend auf Wohnnutzungen und vergleichbare Nutzungen aus.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 1</p>	<p>Es wird daher eine Abweichung von dem von der Gemeinde getroffenen typisierenden Abstand von weniger als dem Doppelten der Höhe der Referenzanlage befürwortet. Ferner möchten wir explizit auf den Hinweis in Ihrem Bericht verweisen, dass durch das Land Niedersachsen keine direkten, rechtsverbindlich festgelegten Abstandsmaße zwischen Wohnnutzungen und Windenergieanlagen bestehen. Eine Bebauung mit Windenergieanlagen erscheint daher zunächst aus unserer Perspektive tatsächlich und rechtlich möglich.</p> <p>Sollten ungeachtet dessen weiterhin Zweifel bestehen, kann auf Wunsch der Gemeinde gerne eine einvernehmliche Abweichung von den in der Flächennutzungsplanänderung aufgestellten Anforderungen hinsichtlich der Nähe zur Wohnbebauung und der damit einhergehenden Einschränkungen separat durch die Anwohner als auch Flächeneigentümer schriftlich dokumentiert werden.</p> <p>Um eine langfristige wirtschaftliche Zukunftsperspektive für den Bereich der Wehrblecker Heide zu schaffen, möchten wir die Flächen u.a. der Windenergienutzung zur Verfügung stellen. Dabei sehen wir gleichzeitig für die Gemeinde die Möglichkeit, ihre wirtschaftliche Position durch zusätzliche Gewerbeeinnahmen zu stärken.</p> <p>Zusätzlich gehen wir davon aus, dass sich mit der Erweiterung der Fläche und der damit einhergehenden größeren räumlichen Ansammlung von Windkraftanlagen bessere organisatorische und technische Skaleneffekte (bspw. im Rahmen der Anbindung an das Stromnetz) realisieren lassen.</p> <p>Zusammenfassend möchten wir Sie bitten, Ihren Bewertungs- und Abwägungsspielraum zugunsten der Flächenerweiterung zu nutzen und befürworten auch in diesem Fall einen Ausweis als zusätzliche Potentialfläche. Wir bitten um entsprechende Prüfung und Stellungnahme.</p> <p><b>3. Allgemeines</b></p> <p>Wir sehen derzeit ein gesellschaftliches und politisches Momentum zugunsten des Ausbaus erneuerbarer Energien, dies insbesondere aufgrund der sich zunehmend verschärfenden Klima- als auch energiesicherheitspolitischen Lage. Mit unserem Einwand möchten wir ein Bekenntnis zur Windenergie leisten und hoffen, vorgenannten Herausforderungen dabei im Kleinen in der Wehrblecker Heide zu begegnen.</p>	<p>Der Anregung wird aus den o.g. Gründen nicht entsprochen.</p> <p>Die Samtgemeinde verzichtet aufgrund der oben genannten, in der Summe vorliegenden Gründen auf die Darstellung der 5,4 ha großen Fläche.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Samtgemeinde verzichtet aufgrund der oben genannten, in der Summe vorliegenden Gründen auf die Darstellung der 5,4 ha großen Fläche.</p> <p>Der Anregung wird aus den o.g. Gründen nicht nachgekommen.</p> <p>Die Darstellung ist neben den o.g. Gründen auch nicht erforderlich, auch ohne die Fläche wird der Windenergie in substanzieller Weise Raum gegeben. Daher wird trotz des im EEG verankerten überragenden öffentlichen Interesses der Nutzung der erneuerbaren Energien auf diese Potenzialfläche verzichtet.</p>


Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 1</p>	<p>Unserem zunehmenden Energiebedarf, als auch dem Bestreben nach einer bezahlbaren Grundversorgung bei gleichzeitiger Klimaneutralität kann aus unserer Sicht nur durch signifikanten Ausbau dezentraler erneuerbarer Energien begegnet werden. Bereits in der Vergangenheit haben wir den Ausbau treibhausgasvorteilhafter Energieträger durch die Errichtung von Solar- und Biogasanlagen gefördert. Dabei waren wir stets für den sehr guten sach- und zweckdienlichen Austausch mit Gemeinde und Behörden dankbar. Auch diesmal würden wir uns über einen konstruktiven Dialog freuen.</p> <p>Tabelle mit Informationen zu Flächeneigentümern, Flurstücken und Flächengrößen</p> 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>2</p>	<p>Einwender 2 Kuppendorf X 27245 Kirchdorf 06. Juni 2022</p>	<p>Zu dem o. g. Planentwurf bringe ich Folgendes vor:</p> <p><b>1. Anlass der Planung/Substanziell Raum geben</b></p> <p>In der Begründung mit Umweltbericht wird als ein Anlass der Planung die geänderten politischen Rahmenbedingungen in Form von verschärften Klimaschutzvorgaben genannt.</p> <p>Im niedersächsischen Windenergieerlass vom 01.09.2021 wird ausgeführt, dass im Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) als Grundsatz der Raumordnung ein Flächenbedarf von 1,4 % bis 2030 sowie 2,1 % ab 2030 für die Windenergie aufgenommen werden soll.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zwischenzeitlich liegt das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vor. Nach dem WindBG sollen bis Ende des Jahres 2027 1,4 Prozent und bis Ende 2032 zwei Prozent der Bundesfläche für Windkraftanlagen (Bemessungsgrundlage „Rotor out“) ausgewiesen sein. Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Voraussetzungen der Bundesländer liegt der Flächenbeitragswert für Niedersachsen bis Ende 2027 bei 1,7 % und bis Ende 2032 bei 2,2 %</p>


Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 2</p>	<p>Nach der Begründung mit Umweltbericht stellt die Samtgemeinde Kirchdorf mit der vorgelegten Planung Sondergebiete für die Windenergienutzung in einer Größe von 328,9 ha bzw. 1,8 % bezogen auf die Samtgemeindefläche von ca. 17.998 ha dar. Aktuell würde die Samtgemeinde Kirchdorf damit (noch) den als Orientierungshilfe zur Abwägung dienenden Flächenbedarf erfüllen, aber ab 2030 darunter liegen. Bereits vor der jetzigen Auslegung des Planentwurfs wurde bekannt, dass die neue Bundesregierung mit dem s. g. Sommerpaket plant eine gesetzliche und damit bindende Regelung des Flächenbedarfs festzulegen - im Gespräch sind 2,0 %. Die Samtgemeinde Kirchdorf würde mit dem aktuellen Wert von 1,8 % ebenfalls darunter liegen.</p> <p>Zwar ist im Verfahren der Flächennutzungsplanung die aktuelle Gesetzeslage maßgebend, gleichwohl hat sich aber der Flächennutzungsplan gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB "an den voraussichtlichen Bedürfnissen der Gemeinde" also der folgenden bis zu 15 Jahre auszurichten (vgl. Urteil OVG Lüneburg vom 12.04.2021, 12 KN 11/19, Rz. 65). Dies ist, wie oben dargelegt, aktuell aber gerade nicht der Fall. Vielmehr ist der Planentwurf eine sich ausschließlich auf gegenwärtige und bereits absehbar überholte Vorgaben ausgerichtete "Minimallösung", was als Indiz für eine Verhinderungsplanung zu sehen ist.</p> <p>Darüber hinaus wird im Planentwurf die Potentialfläche 10 "Südöstlich von Kuppendorf" (Änderungsbereich 6) für eine Windenergienutzung vorgesehen, auf der aber, aufgrund des 80 m daneben liegenden Flugplatzes Woltringhausen mit der direkt über die Potentialfläche verlaufenden Platzrunde und aufgrund von flugbetrieblichen Sicherheitsabständen aktuell überhaupt keine Windenergienutzung erfolgen kann. Dies ist ebenfalls als Indiz für eine Verhinderungsplanung zu sehen.</p> <p>Zudem wurde diese Potentialfläche mit 20,5 ha in die Überprüfung des substanziellen Raums einbezogen, was aufgrund der aktuell nicht möglichen Nutzung für eine Windenergieerzeugung unzulässig ist. Es handelt sich insofern um eine Fläche "2. Klasse", die bei den jeweiligen Berechnungen außen vor zu lassen ist (vgl. u. a. Nds. OVG, Urteil vom 08.02.2022, 12 KN 101/21; II. 2. a) aa) letzter Absatz bzgl. der unzureichenden Berücksichtigung des Fliegerhorstes Diepholz im FNP der Stadt Diepholz).</p>	<p>Das auf Landesebene geplante und im Entwurf vorliegende Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (NWindG) wird die Träger der Regionalplanung als zuständige Stellen für die Ausweisung von Windenergiegebieten bestimmen. Im NWindG für den Landkreis Diepholz ein Teilflächenziel von 2,20 % der Landkreisfläche genannt.</p> <p>Die Begründung wird um die neuen Gesetzesgrundlagen aktualisiert. Der Nachweis über die Erbringung der Teilflächenziele obliegt zukünftig allerdings voraussichtlich dem Landkreis.</p> <p>Die Gemeinde Kirchdorf ist am Genehmigungsverfahren für den Sonderlandeplatz für Luftsportgeräte nicht beteiligt worden. Die Gemeinde ist daher in Widerspruch zur genannten Genehmigung gegangen und hat eine Klage eingereicht. Der Klage der Gemeinde wurde stattgegeben. Das Verwaltungsgericht hat keine Revision zugelassen. Jedoch wurde über das OVG ein Antrag auf Zulassung der Revision gestellt. Darüber ist aber noch nicht entschieden.</p> <p>An der Darstellung des Teilbereiches 6 wird daher festgehalten und diese Fläche auch in die Berechnung zum substanziellen Raum einbezogen.</p>


Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 2</p>	<p><b>2. Flugplatz Wunstorf</b></p> <p>Nach dem Planentwurf befindet sich das gesamte Gebiet der Samtgemeinde Kirchdorf im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes Wunstorf nach § 18a Luftverkehrsgesetz (vgl. Seite 65 Begründung mit Umweltbericht). Weitere Ausführungen werden hierzu nicht gemacht, insbesondere ob damit ggf. Einschränkungen in Bezug auf die mögliche Nutzung der ausgemachten Potentialflächen für die Windenergienutzung verbunden sind.</p> <p>Im nördlichen Bereich des Samtgemeindegebiets Kirchdorf liegt der Bestandswindpark Potentialfläche 2 "Nordöstlich Wehrbleck" (Änderungsbereich 1), der lt. dem in 2020 aufgestellten Bebauungsplanentwurf mit 220 m hohen Windenergieanlagen repowert werden soll. Einschränkungen durch den Flugplatz Wunstorf sind diesbzgl. nicht bekannt. Dieser Windpark ist Bestandteil eines interkommunalen Windparks mit der Stadt Sulingen. Auch die Stadt Sulingen hat in ihren Unterlagen zur Flächennutzungsplanung aus dem Jahr 2020 keine Einschränkungen bzgl. der Bundeswehr festgestellt.</p> <p>Im südlichen Bereich des Samtgemeindegebietes Kirchdorf grenzt der interkommunale Bestandswindpark Mensinghausen bzw. Uchte/Stolzenau/Nendorf an. Aus den Unterlagen zur Bauleitplanung geht hervor, dass der Flugplatz Wunstorf aufgrund der Radarmindestführungshöhe (MVA-Bereich) nur Windenergieanlagen mit einer Bauhöhe von 233 m ü. NN zugestimmt hat.</p> <p>Der Windpark Mensinghausen liegt etwa 4 km entfernt von der Potentialfläche 10 "Südöstlich von Kuppendorf" (Änderungsbereich 6). Überträgt man die Bauhöhenbeschränkung von 233 m ü. NN auf das in Kuppendorf vorliegende Geländeniveau, ist danach eine Bauhöhe von ca. max. 185 m möglich. Entsprechende Stellungnahmen der Bundeswehr dürften auch der Samtgemeinde Kirchdorf vorliegen, die ihr auch im Rahmen von etwaigen Bauvoranfragen, spätestens aber im Rahmen des Klageverfahrens gegen den Flugplatz Woltringhausen zur Kenntnis gelangt sein dürften.</p>	<p>Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat in seiner Stellungnahme ausgeführt, dass aufgrund der Vielzahl der bereits vorhandenen und genehmigten Windenergieanlagen die Errichtung und der Betrieb neuer Anlagen jedes Mal eine Einzelfallentscheidung ist.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine einfache Übertragung auf andere, in der Nähe befindliche Flächen ist nicht sachdienlich. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat selbst in seiner Stellungnahme ausgeführt, dass es sich Einzelfallentscheidungen handelt. Der Einfluss der Radaranlage nimmt eher nach Westen hin ab.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 2</p>	<p>Somit sind im nördlichen Samtgemeindegebiet deutlich höhere Anlagen umsetzbar als im südlichen Bereich. Aufgrund der mangelnden Sachverhaltsdarstellung wurde dieser Umstand im Planentwurf bisher nicht weiter ausgeführt und bewertet. Zumindest für den südlichen Bereich des Samtgemeindegebietes (insbesondere für die Potentialfläche 10 "Südöstlich von Kuppendorf") steht danach fest, dass die Bundeswehr eine Zustimmung für Windenergieanlagen in der Größe der Referenzanlage lt. dem Standortkonzept mit einer Gesamthöhe von 240 m nicht erteilen würde.</p> <p>In Bezug auf die auf die vorliegende Flächennutzungsplanung ergibt sich hieraus eine mittelbar faktische Baubeschränkung. Es besteht indes kein Recht auf eine Anhebung des MVA-Bereichs (vgl. VG Sigmaringen, Urteil vom 09.09.2020 - 7 K 6094/19), so dass diese theoretische Möglichkeit im Planungsverfahren auch nicht weiter zu berücksichtigen ist.</p> <p><b>3. Flugplatz Woltringhausen</b></p> <p>Der Flugplatz Woltringhausen in der Samtgemeinde Uchte liegt in unmittelbarer Nähe zur Potentialfläche 10 "Südöstlich Kuppendorf" (Änderungsbereich 6), der Abstand beträgt gerade einmal 80 m. Nach dem Genehmigungsbescheid vom 13.08.2020 liegt die s. g. Platzrunde bzw. der An- und Abflugbereich direkt über dieser Potentialfläche. Dies geht aus den Entwurfsunterlagen der Flächennutzungsplanung so nicht hervor. Zudem wurde das Flugplatzgelände und der An- und Abflugbereich von der Samtgemeinde Kirchdorf nicht einmal in die erstellten Karten aufgenommen. Der bekannte Sachverhalt mit den vorliegenden konfligierenden Interessen ist unzureichend dargestellt. Im Planungsverfahren ist der Umfang der Nutzbarkeit einer Fläche aber grundsätzlich zu ermitteln und zu bewerten (z.B. OVG Lüneburg, Urteil vom 12.04.2021 - 12 KN 11/19).</p>	<p>Eine entsprechende Stellungnahme liegt von Seiten des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr nicht vor. Die Samtgemeinde Kirchdorf hält an ihrer Referenzwindenergieanlage von 240 m fest. Die Samtgemeinde kann nicht ausschließen, dass auch hohe Windenergieanlagen realisiert werden können. Windenergieanlagen von 240 m bilden den derzeitigen Stand der Technik ab und sind inzwischen regelmäßig Gegenstand der Genehmigungsverfahren. Die Gemeinde hat sich ausführlich mit der Wahl ihrer Referenzanlage auseinandergesetzt. Auf die Begründung und die Ausführungen zum Standortkonzept wird verwiesen.</p> <p>Siehe vorstehendes.</p> <p>Die Gemeinde ist in Widerspruch zur Genehmigung zum Sonderlandeplatz für Luftsportgeräte Woltringhausen gegangen und hat eine Klage eingereicht. Der Klage der Gemeinde wurde stattgegeben. Das Verwaltungsgericht hat keine Revision zugelassen. Jedoch wurde über das OVG ein Antrag auf Zulassung der Revision gestellt. Darüber ist aber noch nicht entschieden.</p> <p>An der Darstellung des Teilbereiches 6 wird daher festgehalten.</p>

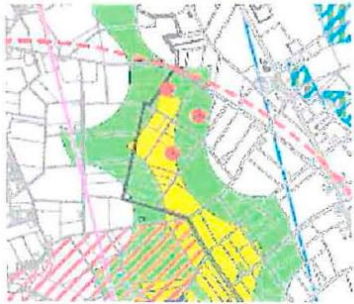
Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 2</p>	<p>Nach der unzureichenden Darstellung in den Planungsunterlagen könnte man meinen, dass grundsätzlich eine zumindest teilweise Nutzung der Potentialfläche 10 für eine Windenergienutzung möglich ist. Dies ist aber tatsächlich aufgrund der räumlichen Nähe zu dem bestehenden Flugplatz und der zu gewährleistenden flugbetrieblichen Sicherheit nur dann der Fall, wenn die Flugplatznutzung insgesamt einstellt wird. Dies ist aber gegenwärtig, auch wenn die Stellungnahme der Samtgemeinde Kirchdorf in dem laufenden Klageverfahren noch nicht ausgewertet sein mag, nicht absehbar. Es ist danach geboten die Potentialfläche 10 in Kuppendorf aufgrund des vorliegenden Problemfeldes von den weiteren Planungen auszuschließen (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 12.04.2021 - 12 KN 11/19, Rz. 64).</p> <p><b>4. Konzentrationswirkung für Windparks</b></p> <p>Im Standortkonzept wird ausgeführt, dass eine Potentialfläche eine Konzentrationswirkung für Windparks ermöglichen soll (Seite 21).</p> <p>Der Definition des Bundesverwaltungsgerichts folgend (z. B. BVerwG, Beschluss vom 08.05.2007 - 4 B 11 .07 VGH 1 B 05.3387) wird von einem Windpark üblicherweise dann ausgegangen, wenn es sich um mindestens 3 Windenergieanlagen handelt. Dies wurde vom Planungsbüro auch in der Sitzung des Samtgemeindeentwicklungsausschusses vom 18.05.2020 bestätigt.</p> <p>Ob die einzelnen Potentialflächen aber überhaupt für die Aufnahme von 3 Windenergieanlagen geeignet sind, wird im Standortkonzept nicht ausgeführt, sondern offensichtlich unterstellt.</p> <p>Die Potenzialfläche 10 "Südöstlich von Kuppendorf" (Änderungsbereich 6) hat eine Größe von 20,5 ha und einen Zuschnitt von ca. 400 x 500 m. Im Vergleich zum Vorentwurf hat sich die Fläche von 26,9 ha um 6,4 ha verkleinert. Ausgehend von der im Standortkonzept angegebenen Referenzanlage mit einer Höhe von 240 m und einem Rotordurchmesser von 160 m ergibt sich rechnerisch ein mindestens einzuhaltender Turbulenzabstand von 352 m (2,2-fachen Rotordurchmesser) zur nächsten Windenergieanlage. Danach kann die Potentialfläche 10 "Südöstlich von Kuppendorf" höchstens zwei Anlagen von Typ der Referenzanlage aufnehmen und somit nicht die im Standortkonzept geforderte Konzentrationswirkung für einen Windpark (3 WEA) erzielen.</p>	<p>An der Darstellung des Teilbereiches 6 wird daher aus den o.g. Gründen festgehalten. Die Samtgemeinde geht davon aus, dass die Teilbereich 6 umsetzbar ist.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es handelt sich dabei um ein älteres Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes. Die Ausführungen in der Begründung zur 115. Änderung sind richtig, es ist Ziel der Samtgemeinde eine Konzentrationswirkung zu erzielen, weil einzelne Windenergieanlagen relativ große Auswirkungen auf die Schutzgüter bei vergleichsweise geringen Energieerträgen aufweisen. Daher sind größerer Windparks verstreut liegenden Anlagen vorzuziehen. Dabei ist aber auch zu berücksichtigen, dass gerade die relativ kleinen Teilbereiche Nr. 1 und 2 an bestehende Windparks in den Nachbargemeinden anschließen und damit die Auswirkungen relativ gering ausfallen. Hier kann im Zusammenhang mit den Windparks in den Nachbargemeinden ebenfalls eine Konzentrationswirkung erzielt werden.</p> <p>Es unterliegt der kommunalen Abwägung, ob sie auch Sondergebiete für die Windenergie darstellt, die weniger als 3 Anlagen aufnehmen kann. In den Planunterlagen ist auch nicht ausgeführt, dass sich die Samtgemeinde zum Ziel gesetzt hat, mindestens 3 Windenergieanlagen in den Sondergebieten unterbringen zu können, um eine Konzentrationswirkung zu erzielen. Der Gesetzgeber hat mit dem § 16b BauGB selbst sogar die Möglichkeit des Repowerings von einzeln stehenden Windenergie erleichtert. Die Samtgemeinde hat vielmehr die geeignetsten Flächen für die Windenergienutzung in ihrem Standortkonzept herausgearbeitet.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 2</p>	 <p>Potentialfläche 10 "Südöstlich von Kuppendorf" (Ausschnitt Karte 7 des Standortkonzeptes)</p> <p>Selbst bei einem kleineren Anlagentyp können in der Potentialfläche 10 "Südöstlich von Kuppendorf" aufgrund der geringen Flächengröße, des Flächenzuschnitts in Verbindung mit der vorhersehenden Südwestlichen Hauptwindrichtung und der vorliegenden Rotor-In-Planung maximal zwei Windenergieanlagen realisiert werden.</p> <p>Da die Potentialfläche 10 "Südöstlich von Kuppendorf" keine Konzentrationswirkung für einen Windpark erzielen kann, ist sie nach den Vorgaben im Standortkonzept von den weiteren Planungen auszuschließen.</p> <p><b>5. Auswahl der Potentialflächen</b></p> <p>Im Standortkonzept wird ausgeführt, dass "kleinere Splitterflächen" für die Errichtung von leistungsfähigen Windenergieanlagen im Sinne der Konzentrationswirkung für Windparks nicht weiter betrachtet werden (Seite 21). Dementsprechend wurden von den 14 ausgemachten Potentialflächen einige ausgeschlossen. Eine konkrete Definition was "kleinere Splitterflächen" sind und entsprechende Kriterien, wie z. B. eine Flächengröße von 15 ha, wurden im Standortkonzept nicht benannt. Auch wurden die jeweiligen Flächen nicht näher betrachtet, z. B. im Hinblick auf Lage, Zuschnitt und Hauptwindrichtung.</p> <p>Eine pauschale Betrachtung ohne nähere Definition der Ausschlusskriterien wurde durch die Rechtsprechung bereits für unzulässig erachtet (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 04.02.2021 - 5 S 305/19).</p>	<p>Die Samtgemeinde stellt nicht grundsätzlich in Abrede, dass innerhalb des Teilbereiches 6 möglicherweise nicht 3 hohe Windenergieanlagen umsetzbar sind.</p> <p>Der Anregung wird aus dem o.g. Gründen nicht nachgekommen.</p> <p>Die Begründung wird hinsichtlich des Ausscheidens kleinerer Flächen geschärft. Mit den getroffenen Darstellungen von Sondergebieten für die Windenergienutzung schafft die Samtgemeinde der Windenergie in substanzieller Weise Raum. Daher ist eine Mehrausweisung auch vor dem Hintergrund des im EEG verankerten überragenden öffentlichen Interesses der Nutzung der erneuerbaren Energien nicht erforderlich.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 2</p>	<p>Die kleinste Potentialfläche, die neu in ein von Windenergieanlagen unbelastetes Orts- und Landschaftsbild hinzukommt, ist die Potenzialfläche 10 "Südöstlich von Kuppendorf" (Änderungsbereich 6) mit einer Größe von 20,5 ha.</p> <p>Die Potenzialfläche 11 "Westlich von Heimstatt" ist mit einer Größe von 17,0 ha nur 3,5 ha kleiner und besteht aus zwei Teilflächen (15,7 ha und 1,3 ha), die durch ein 4,6 ha großes Wäldchen durchschnitten werden. Diese Potenzialfläche wurde ohne erkennbaren Grund nicht in einen Änderungsbereich überführt. Es liegt eine Ungleichbehandlung der Potentialflächen vor.</p> <p>Aufgrund der textlichen Darstellung in der Planausfertigung können auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im Einzelfall die vom Rotor überstrichenen Flächen die Sondergebiete überragen. Daher ist auch die kleinere Teilfläche mit 1,3 ha durchaus für die Errichtung einer (ggf. kleineren) Windenergieanlage geeignet. Hinzu kommt, dass bei der Potenzialfläche 11 in Heimstatt nicht Einzelfall bezogen geprüft wurde, ob die Möglichkeit besteht auch die Waldfläche mit 4,6 ha in die Potenzialfläche einzubeziehen. Z. 8 . wird Wald als weiches Tabukriterium definiert und ist damit einer Abwägung zugänglich. Die Potenzialfläche 11 "Westlich von Heimstatt" wäre dann 21,6 ha groß und damit 1,1 ha größer als die kleinste bisher ausgewählte Potenzialfläche 10 "Südöstlich von Kuppendorf".</p>  <p>Potentialfläche 11 "Westlich von Heimstatt" (Ausschnitt Karte 7 des Standortkonzeptes)</p>	<p>Die Potenzialfläche 11 ist nicht nur klein, sie liegt auch in einem aus naturschutzfachlicher Sicht wertvollen Bereich. Sowohl östlich als auch südlich grenze Vorranggebiete Natur und Landschaft an. Südwestlich befinden sich Gebiete, die die Voraussetzungen für die Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet erfüllen. Zudem ist dieser Bereich frei von Windenergieanlagen. Die Samtgemeinde hat daher auf die Überführung der Potenzialfläche 11 in die 115. Flächennutzungsplanänderung verzichtet.</p> <p>Die Samtgemeinde hat kein Erfordernis gesehen, die Waldflächen für die Windenergie zu öffnen oder hier eine Einzelfallprüfung des Waldes vorzunehmen. Auch ohne die Inanspruchnahme von Waldflächen kann sie der Windenergie in substantieller Weise Raum geben. Waldflächen erfüllen eine Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 2</p>	<p><b>6. Anwendung des 3-km-Radius um bestehende Windparks</b></p> <p>Durch die Anwendung des 3-km-Radius wird u. a. die gesamte Potentialfläche 5 "Östlich von Barenburg" mit 128,1 ha von den Planungen ausgeschlossen. Die aus mehreren Teilflächen bestehende Fläche liegt aber nur zu einem Teil innerhalb des 3-km-Radius. Der pauschale Ausschluss der außerhalb des 3 km-Radius liegenden Teilbereiche führt zu einer Ungleichbehandlung bei der Auswahl der Potentialflächen. Die Gesamtgröße dieser Teilbereiche wird im Standortkonzept zwar nicht aufgeführt, dürfte aber für die Konzentrationswirkung eines Windparks mit 3 Windenergieanlagen ausreichen, es handelt sich augenscheinlich nicht um "kleinere Splitterflächen".</p>  <p><small>Potentialfläche 5 "Östlich von Barenburg" (Ausschnitt Karte 7 des Standortkonzeptes)</small></p> <p><b>7. Ermittlung der harten Tabuzone um Wohnnutzungen</b></p> <p>Der Ansatz der harten Tabuzone wird hilfsweise mit der Rechtsprechung zur optisch bedrängenden Wirkung begründet und mit (nur) 400 m angesetzt (Entfernung bis zum Mast 480 m abzgl. halber Rotordurchmesser von 80 m der Referenzanlage). Dies entspricht zwar wohl der aktuellen Rechtsprechung des OVG Münster, die ebenfalls auf den Mast abstellt, nicht aber der aktuell gültigen Rechtsprechung des OVG Lüneburgs zur optisch bedrängenden Wirkung, da diese nach wie vor auf den Abstand zur Rotorspitze abstellt (OVG Lüneburg, Beschluss vom 12.06.2019 - 12 MN 26/19, Tz. 56).</p> <p>Auch geht diese Berechnung nicht aus dem Niedersächsischen Windenergieerlass hervor. Zwar wird dort auf den Mastfuß abgestellt, allerdings unter der Prämisse, dass es sich um eine Rotor-Out Planung handelt, die hier aber nicht vorliegt. Somit trägt die harte Tabuzone 2H, also <math>2 \times 240 \text{ m} = 480 \text{ m}</math> und nicht lediglich 400 m.</p>	<p>Die Potentialfläche 5 wird zum überwiegenden Teil von 3 Kilometerabstandsradien überlagert. Sie wird von zwei Radien überlagert, sowohl zum Windpark in Sulingen als auch zum Teilbereich 2 dieser 115. Änderung. Lediglich am südöstlichen Rad verbleibt eine kleine Teilfläche. Würden Teile der Potentialfläche 5 als Sondergebiet für die Windenergienutzung dargestellt, wäre der Flecken Barenburg nicht nur nördlich und nordwestlich, sondern auch südöstlich von Windenergieanlagen umgeben. Daher wird auch zum Schutz der Ortslage Barenburg vor einer Überfrachtung und Umzingelung mit Windenergieanlagen auf die Überführung der Potentialfläche 5 verzichtet. Die Begründung wird um diese Aussagen geschärft.</p> <p>Zwischenzeitlich hat der Gesetzgeber mit der Regelung in § 249 Abs. 10 BauGB eine gesetzliche Regelung geschaffen, mit der er erklärtermaßen an die bisherige Rechtsprechung zur optisch bedrängenden Wirkung anknüpfen möchte. Daher ist weiterhin davon auszugehen, dass unterhalb des zweifachen Abstandes der Anlagenhöhe im Regelfall eine optisch bedrängende Wirkung vorliegt. Dies spricht dafür, dass die Rechtsprechung des OVG Lüneburg sich für die Ableitung des entsprechenden harten Tabukriteriums auch zukünftig am zweifachen Abstand der Anlagenhöhe orientieren wird. Diese Rechtsprechung beruht zudem auf der Annahme, dass sich der Rotor einer Windenergieanlage vollständig in der für die Errichtung vorgesehenen Zone befinden muss. Dies wird dadurch berücksichtigt, dass der Rotorradius von der zweifachen Anlagenhöhe abgezogen wird und 400 m als harte Tabuzone angesetzt werden.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 2	<p><b>8. Repowering von Bestandsanlagen, die außerhalb von Potentialflächen liegen</b></p> <p>Der vorliegende Planentwurf befasst sich nicht mit den Repoweringmöglichkeiten von Bestandsanlagen, die außerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszonen liegen (z. B. Potentialfläche 9 "Östlich Bahrenborstel" und Potentialfläche 12 "Nordwestlich von Bahrenborstel"), was einen Mangel darstellen würde, wenn diese Flächen bisher innerhalb eines Vorranggebietes gelegen hätten (vgl. OVG Münster, Urteil vom 25.01.2021 - 2 D 98/19.NE). Spätestens wenn der § 35 BauGB entsprechend geändert wird, was bereits zur Disposition steht, ist die Nichtbefassung mit diesem Themenbereich rechtsfehlerhaft, so dass er vorausschauend betrachtet bereits im Planentwurf behandelt werden sollte. Auch wegen der derzeitigen energiepolitischen Entwicklungen aufgrund des Ukraine-Konfliktes ist es sinnvoll, für diese Anlagen ein Repowering zu ermöglichen.</p> <p>Nach dem Niedersächsischen Windenergieerlass (Nr. 2.10) kann das Interesse des Anlagenbetreibers an einem Repowering, der Gewöhnungseffekt der angrenzenden Wohnbevölkerung und eventuell der dort bestehenden Natur sowie eine weiterverwendbare Infrastruktur insoweit ggf. einen sachlichen Grund darstellen (gegenüber unbelasteten Flächen) unterschiedliche weiche (nicht harte) Tabukriterien in Abwägung zu stellen (OVG Lüneburg, Urteil vom 7. Februar 2020 - 12 KN 75/18 sowie OVG Lüneburg, Beschluss vom 18. Mai 2020-12 KN 243/17).</p>	<p>Es besteht kein Erfordernis, sich im Rahmen dieser 115. Änderung mit den Repoweringmöglichkeiten zu beschäftigen. Nach § 16 b BImSchG ist ein Repowering von Bestandsanlagen unter bestimmten Voraussetzungen auch außerhalb der dargestellten Sondergebiete zulässig.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 2</p>	<p>Für den nördlichen Teil der Potentialfläche 9 "Östlich von Bahrenborstel", die aufgrund des 3-km-Radius um bestehende Windparks und aufgrund eines Hubschraubertiefflugkorridors als weiches Tabukriterium bisher nicht in einen Änderungsbereich überführt wurde, würde sich bereits jetzt ein standortverlagerndes Repowering der drei zum Teil außerhalb liegenden Bestandsanlagen mit einer kleineren Verschiebung in die Potentialfläche realisieren lassen. Diese Anlagen befinden sich aktuell ca. 500 m von der Mittelachse des Hubschrauberflugkorridores entfernt und würden hiervon bei einem Versatz in die Potentialfläche noch weiter abrücken, so dass eine generelle Ablehnung eines solchen Vorhabens durch die Bundeswehr nicht zwangsläufig zu erwarten ist. Insbesondere wenn, um auch dem Anwohnerschutz Rechnung zu tragen, über einen Bebauungsplan eine Höhenbegrenzung vorgenommen würde. Der bisher angewandte 3-km-Radius um bestehende Windparks könnte hierfür auf 2,5 km abgeschmolzen werden.</p>  <p>Ausschnitt des nördlichen Teilbereichs der Potentialfläche 9 "Östlich von Bahrenborstel" (Karte 7 des Standortkonzeptes)</p> <p>Auch aus städtebaulicher Sicht ist ein Repowering an dem langjährig etablierten Standort in Heerde, aufgrund des Gewöhnungseffektes der angrenzenden Anwohner, im Vergleich zu einer Neuausweisung der Potentialfläche 10 "Südöstlich von Kuppendorf" mit einer ähnlichen Größe in einem bisher von Windenergieanlagen unbelasteten Orts- und Landschaftsbild, eher gerechtfertigt.</p>	<p>Eine erneute Anfrage der militärischen Belange hat zuletzt im Juli 2023 durch die Samtgemeinde stattgefunden. Demnach befindet sich die Potenzialfläche 9 nicht mehr im militärischen Korridor. Die Begründung wird entsprechend angepasst.</p> <p>Auf eine Überführung der Potenzialfläche 9 in die 115. Änderung des Flächennutzungsplanes wird dennoch verzichtet, um eine übermäßige Belastung der Ortslage Bahrenborstel zu vermeiden. Mit der Realisierung der Potenzialfläche 9 würde sich im Zusammenhang den Teilflächen 5 und 6 dieser 115. Flächennutzungsplanänderung ansonsten über die gesamte südliche Front von Bahrenborstel ein Band von Windenergieanlagen erstrecken. Die Potenzialfläche 9 liegt auch vollständig im 3 Kilometerradius um den Teilbereich 5. Ein Repowering der Bestandsanlagen im nördlichen Bereich bzw. angrenzend an die Potenzialfläche 9 ist voraussichtlich auch ohne die Darstellung von Sondergebieten auf der Basis des § 16b BImSchG zulässig.</p> <p>Siehe vorstehend.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 2</p>	<p><b>9. Textliche Darstellung in der Planausfertigung (Nr. 3 - Rotor-Out Möglichkeit für die Mitgliedsgemeinden)</b></p> <p>In der Planzeichnung ist unter Nr. 3 eine textliche Darstellung vorgesehen, nach der den Mitgliedsgemeinden die Möglichkeit einer s. g. „Rotor-Out“ Planung eröffnet wird (der Rotor darf das Sondergebiet überragen), wenn sie auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung eine entsprechende Regelung im Bebauungsplan trifft und die Verträglichkeit der Überschreitung nachweist.</p> <p>Diese Regelung wurde vermeintlich aufgenommen, um insbesondere auf der mit 125 m sehr schmalen Potentialfläche 4 "Südlich Lindern" (Änderungsbereich 2) eine bestmögliche technische und wirtschaftliche Nutzung der Windenergie zu erreichen.</p> <p>Davon unabhängig fehlt es der textlichen Darstellung an Bestimmtheit in Bezug auf "die Verträglichkeit der Überschreitung nachweist" und dürfte darüber hinaus in dieser Form auch unzulässig sein, da sie die Prüfung, ob der Rotor im Einzelfall das Sondergebiet überhaupt überragen darf oder es möglicherweise entgegenstehende Belange gibt, auf die nachgelagerte Ebene verschiebt. Die Feststellungen hierzu sind aber auch für eine sachgerechte Auswahl der Potentialflächen von Bedeutung. In diesem Zusammenhang wird auch auf das Urteil des OVG Lüneburg vom 08.02.2022 - 12. KN 51/20 verwiesen.</p> <p>Es wird vorgeschlagen auf die textliche Darstellung in der Planausfertigung zu verzichten und statt dessen eine "echte" Rotor-Out Planung durchzuführen. Dies ist aufgrund des z. Z. unwirksamen Teilabschnitts Windenergie im RROP des Landkreises Diepholz auch grundsätzlich möglich. Der Abstand zur Wohnbebauung würde sich dann auf 720 m erhöhen, somit wird auch der Anwohnerschutz deutlich verbessert.</p> <p><b>10. Auswahl der Änderungsbereiche aus den Potentialflächen (Vorrangige Prüfung der Erweiterung bestehender Windparks)</b></p> <p>Die Potentialfläche 1 "Nördlich Wehrbleck" mit einer Größe von 75,2 ha liegt ca. 700 m nordwestlich des interkommunalen Bestandwindparks Buchhorst (Potentialfläche 2 "Nordöstlich Wehrbleck").</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Mit der Festsetzung sollen den Mitgliedsgemeinden allgemein entsprechende Möglichkeiten gegeben werden und nicht speziell dem Teilbereich 2.</p> <p>Der Bundesgesetzgeber hat im Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) grundsätzlich die Möglichkeit eröffnet, ein rotor-out Prinzip zu verfolgen. Da nach § 4 Abs. 3 WindBG bei dem Prinzip rotor-in nur eine anteilige Berechnung auf die nachzuweisenden Flächenbeitragswerte möglich ist, regelt das WindBG, wie die Umrechnung von rotor-in Prinzip auf das rotor-out Prinzip erfolgen muss (es ist flächenscharf der Rotorradius abzüglich Turmfußradius abzuziehen – vorgegebener Wert 75 m). Daraus ergibt sich, dass grundsätzlich beide Optionen möglich sind. Die Gemeinde überlässt es hier ihrer Mitgliedsgemeinde von dem von ihr gewählten rotor out Prinzip abzuweichen. Damit würde aber aus den nachstehenden Gründen ihr Auswahlkonzept nicht grundsätzlich in Frage gestellt:</p> <p>Die Samtgemeinde hat überprüft, ob im Falle der Anwendung rotor-out (auf Ebene der Mitgliedsgemeinde) harte Tabuzonen von einem Überstreichen der Rotoren betroffen wären. Das ist hier nicht der Fall. Es würden nur weiche Tabuzonen betroffen. Diese unterliegen der kommunalen Abwägung.</p> <p>Der Anregung zum Verzicht auf die textliche Darstellung wird daher nicht nachkommen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 2</p>	<p>Die Potentialfläche 9 "Östlich Bahrenborstel" mit einer Größe von 193,9 ha liegt ca. 1.000 m östlich des Bestandwindparks "Darlaten" (Potentialfläche 8).</p> <p>Diese beiden Potentialflächen (1 und 9) wurden im Rahmen der Flächennutzungsplanung bei der Auswahl der Änderungsbereiche aufgrund der angelegten weichen Tabukriterien nicht berücksichtigt - sie liegen jeweils im Hubschraubertiefflugkorridor und innerhalb des 3-km-Radius um bestehende Windparks.</p> <p>Die Hubschrauberflugkorridore wurden lt. den Planunterlagen als weiche Tabuzone festgesetzt, da in ihnen bereits Windenergieanlagen bestehen, u. a. in der Potentialfläche 2 "Nordöstlich Wehrbleck" und im nördlichen Bereich der Potentialfläche 9 "Östlich Bahrenborstel". Diese Bestandsanlagen liegen jeweils etwa 400 bis 500 m von der Mittelachse der Hubschrauberflugkorridore entfernt, die insgesamt eine Breite von 3 km haben.</p> <p>Somit ist es nicht generell ausgeschlossen, in den Hubschraubertiefflugkorridoren Windenergieanlagen zu errichten. Vielmehr dürfte pauschaliert betrachtet wohl nur der Kernbereich um die Mittelachse von einer Bebauung ausgeschlossen sein, in den beidseitig 1 km breiten Randbereichen sind danach offenbar durchaus Windenergieanlagen realisierbar - in den Planunterlagen fehlen hierzu aber weitergehende Ermittlungen und Bewertungen.</p> <p>Der Vollständigkeit halber ist zu erwähnen, dass im Hubschraubertieffluggebiet noch die Potentialfläche 13 "Östlich von Kirchdorf" mit einer Größe von 19,5 ha liegt, die ebenfalls einen Abstand von mehr als 500 m zur Mittelachse aufweist und daher ggf. auch für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet ist.</p>	<p>Eine erneute Anfrage der militärischen Belange hat zuletzt im Juli 2023 durch die Samtgemeinde stattgefunden. Demnach befindet sich die Potenzialfläche 9 nicht mehr im militärischen Korridor.</p> <p>Die Samtgemeinde stuft Flächen, die von militärischen Belangen betroffen sind und auf denen bisher keine Windenergieanlagen stehen, als Restriktion ein. Die Frage nach der Zuordnung eines Abwägungsbelangs zu den weichen Tabukriterien oder den Kriterien der Einzelflächenabwägung ist aber praktisch wenig bedeutsam, weil die Gemeinde in beiden Fällen planerisch abwägen muss.</p> <p>Neue Sondergebiete innerhalb der von militärischen Belangen betroffenen Flächen, werden nach wie vor nicht dargestellt.</p> <p>Eine Detailbewertung jeder einzelnen Teilfläche innerhalb der Korridore bezüglich ihrer Verfügbarkeit für die Windenergienutzung erfolgt nicht. Dies ist auch nicht erforderlich. Stattdessen hat die Samtgemeinde den Ausschluss in der Abwägung nachvollziehbar begründet. Der Grund für den Ausschluss der Flächen, die sich in Hubschraubertiefflugkorridoren befinden und in denen noch keine Windenergieanlagen vorhanden sind, liegt darin, dass es in einem solchen Korridor zu einem erheblichen Nutzungskonflikt mit der Windenergie kommen würde. Des Weiteren möchte die Samtgemeinde auch nur Raum für die Errichtung von solchen Windenergieanlagen schaffen, die substantiell zur Energieversorgung beitragen können.</p> <p>Auf die Potenzialfläche 13 wird verzichtet. Sie liegt mit einer Größe von 19,5 ha vollständig im militärischen Korridor.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 2</p>	<p>Das weiche Tabukriterium "3-km-Radius um bestehende Windparks" wurde bei der Auswahl der Potentialfläche 4 "Südlich Lindern" (Änderungsbereich 2) mit einer Größe von 8 ha nicht angewendet, da es sich um die Erweiterung des bestehenden Windparks handelt. Dieser Bestandwindpark grenzt im nördlichen Bereich direkt an und liegt auf dem Gebiet der Stadt Sulingen. Ausführungen dazu, wann im Einzelfall die Erweiterung eines bestehenden Windparks vorliegt, wurden in den Planunterlagen nicht gemacht.</p> <p>Hierfür dürfte bereits eine gewisse räumliche Nähe ausreichen, die zwischen den Potentialflächen 1 und 2 mit einem Abstand von 700 m und zwischen den Potentialflächen 8 und 9 mit einem Abstand von 1.000 m zweifelsfrei vorliegt.</p> <p>Somit ist das Kriterium "3 km-Radius um bestehende Windparks" auch für die Potentialflächen 1 und 9 nicht anzuwenden, andernfalls liegt eine Ungleichbehandlung bei der Auswahl der Potentialflächen vor und die Potentialfläche 4 "Südlich Lindern" wird bevorzugt.</p> <p>Unter städtebaulichen Gesichtspunkten ist eine vorrangige Erweiterung von bestehenden Windparks und eine gleichzeitige Ausklammerung von Potentialflächen, deren Ort- und Landschaftsbild bisher von Windenergieanlagen unbelastet ist, gerechtfertigt. Dies erscheint auch sachgerecht, insbesondere wenn es sich dabei ohnehin um kleinere Potentialflächen handelt, die nur zwei oder drei Windenergieanlagen aufnehmen können. Demzufolge ist fehlt es den Planunterlagen in Bezug auf die Ausweisung der Potentialfläche 10 "Südöstlich von Kuppendorf" (Änderungsbereich 6) an einer schlüssigen städtebaulichen Rechtfertigung.</p>	<p>Die Potenzialfläche 4 schmiegt sich unmittelbar an den vorhandenen Windpark „Südlich Lindern“ auf dem Stadtgebiet von Sulingen an. Die Windenergieanlagen werden sich daher zukünftig als ein zusammenhängender Windpark darstellen. Die Aussagen dazu werden in der Begründung geschärft.</p> <p>Auf die Potenzialfläche 1 wird verzichtet, weil sie vollständig im militärischen Korridor liegt. Zudem besteht zwischen den Potentialflächen 1 und 2 ein deutlicher Abstand, während die Potenzialfläche 4 direkt, ohne Abstand an die Gemeindegrenze und den Windpark Sulingen angrenzt.</p> <p>Der Einwand kann nicht vollzogen werden. Die Potenzialfläche grenzt unmittelbar an den Windpark „Südlich Lindern“ an. Das ist bei anderen Potenzialflächen nicht gegeben.</p> <p>Die Ausführungen zur Potenzialfläche 10 kann aus den o.g. Gründen nicht gefolgt werden.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p><b>11. Schutzgut Tiere (Uhu)</b></p> <p>In einer Entfernung von 300 m zu der Potentialfläche 10 "Südöstlich Kuppendorf" (Änderungsbereich 6) befindet sich auf einem ehemaligen Militärgelände seit mehreren Jahren der Brutplatz eines Uhupaars. Im Jahr 2021 wurden hier zwei Jungtiere beringt, somit liegt ein Brutnachweis vor. Dies wird im Faunistischen Gutachten nicht erwähnt. Der zu prüfende Nahbereich/innerer Schutzbereich von 500 m ist deutlich unterschritten. Aufgrund der Tatsache, dass durch den Fliegerhorst Wunstorf eine Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen von ca. 185 m vorliegt, würde die untere Rotorkante bei einem dem aktuellen technischen Standard entsprechenden Rotordurchmesser zwischen 140 und 160 m den kollisionsgefährdeten Bereich bei 50 m unterschreiten.</p> <p><b>Fazit</b></p> <p>Mit dem vorgelegten Planentwurf wird das Hauptziel der Planung, eine Ausschlusswirkung von Windenergieanlagen für den übrigen Außenbereich zu erzielen, nicht erreicht. Hierfür ist aus den genannten Gründen insbesondere die Potentialfläche 10 "Südöstlich von Kuppendorf" (Änderungsbereich 6) von dem weiteren Planverfahren auszuschließen. Darüber hinaus ist die Nutzbarkeit der bisher ausgeklammerten Potentialflächen für eine Windenergieerzeugung eingehender zu ermitteln und zu bewerten, ggf. sind die weichen Tabukriterien anzupassen.</p>	<p>Die Samtgemeinde will das Vorkommen des Uhus nicht in Abrede stellen, auch die Ergebnisse beider Untersuchungsjahre des faunistischen Gutachtens legen nahe, dass sich auf dem Militärgelände unmittelbar südwestlich der Potenzialfläche ein Brutplatz des Uhus befindet. Der Brutplatz wurde seinerzeit jedoch nicht lokalisiert. Auf Genehmigungsebene sind demnach entweder ausreichende Abstände zum Brutplatz einzuhalten oder geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu treffen.</p> <p>Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat in seiner Stellungnahme zum Fliegerhorst Wunstorf ausgeführt, dass aufgrund der Vielzahl der bereits vorhandenen und genehmigten Windenergieanlagen die Errichtung und der Betrieb neuer Anlagen jedes Mal eine Einzelfallentscheidung ist.</p> <p>Die nebenstehenden Ausführungen zu Teilbereich 10 werden aus den vorstehend ausführlich dargelegten Gründen nicht geteilt.</p>
3	<p>Einwender 3 Galtener Straße X 27232 Sulingen 07. Juni 2022</p>	<p>In Kürze endet die öffentliche Auslegung im Hinblick auf die Änderung des 115. Flächennutzungsplans (hier: Windenergie). Das Landvolk Sulingen und Fa. WPD möchten Sie darauf hinweisen, dass die Erfahrung zeigt, dass mutmaßlich Unzulänglichkeiten bei der aktuellen Planung bestehen. Um unerwünschte Effekte für den zukünftigen Flächennutzungsplan und die Bürgerinnen und Bürger möglichst auszuschließen, bitten wir Sie darum, die nachfolgenden Hinweise in einer tragfähigen Planung zu berücksichtigen:</p> <p>Seit einigen Jahren bemühen wir uns, dass die Potentialfläche Heerde in die aktuelle Flächennutzungsplanung der Samtgemeinde Kirchdorf aufgenommen wird.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Unzulänglichkeiten sind für die Samtgemeinde derzeit nicht erkennbar.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 3</p>	<p>In der offiziellen Standortanalyse der Samtgemeinde Kirchdorf wurde die Projektfläche Heerde (sog. „Prüfraum 9“) als grundsätzlich geeignet beschrieben, jedoch nicht weiter berücksichtigt. Frau X (Landvolk Sulingen) und Herr X (Fa. WPD) haben bereits mehrfach in der Samtgemeinde Kirchdorf auf Mängel der Standortanalyse und die nicht nachvollziehbare Nicht-Berücksichtigung der Projektfläche Heerde hingewiesen.</p> <p>Ein Aspekt, der bei der Verhinderung des Prüfraumes 9 schwer wiegt, ist die geplante pauschale 3-km-Abstandsregelung zwischen Windparks.</p> <p>Eine pauschale Vorgabe solcher Abstände zwischen Windparks führt dazu, dass der Windenergie in der Region nicht substanziell Raum gegeben wird. Dadurch besteht die Gefahr, dass die jeweiligen Gegebenheiten vor Ort und die Belange der Bürgerinnen und Bürger nicht ausreichend berücksichtigt werden.</p>	<p>Es handelt sich bei der Projektfläche Heerde um die Potenzialfläche 9, die im Standortkonzept zunächst nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen als Potenzialfläche erkannt wurde.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung im Zuge der 115. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde jedoch auf eine Überführung der Potenzialfläche 9 bzw. eine Darstellung als Sondergebiet für die Windenergienutzung verzichtet. Mit dem Verzicht wird eine übermäßige Belastung der Ortslage Bahrenborstel vermieden.</p> <p>Mit der Realisierung der Potenzialfläche 9 würde sich im Zusammenhang den Teilflächen 5 und 6 dieser 115. Flächennutzungsplanänderung ansonsten über die gesamte südliche Front von Bahrenborstel ein Band von Windenergieanlagen erstrecken und eine Längenausdehnung von ca. 7 Kilometern haben.</p> <p>Ein weiteres Argument ist, dass die Potenzialfläche 9 vollständig im 3 Kilometerradius um den Teilbereich 5 liegt. Ein Repowering der Bestandsanlagen im nördlichen Bereich bzw. angrenzend an die Potenzialfläche 9 ist voraussichtlich auch ohne die Darstellung von Sondergebieten auf der Basis des § 16b BImSchG zulässig.</p> <p>Der VGH Mannheim und das VG Hannover haben das Verhältnis der Größe der Konzentrationsfläche zu der Größe der Potenzialflächen, nach Abzug der harten Tabuzonen als besonders aussagekräftiges Kriterium zum Nachweis des substanziellen Raumes angesehen. Es ist mittlerweile gängige Planungspraxis dieses Flächenverhältnis als Grundlage für die Beurteilung des substanziellen Raumes anzusehen. Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster (Urteil vom 22. September 2015 –10 D 82/13.NE) erklärte, ein Plan verschaffe der Windenergie nicht substanziell Raum, da nur 3,4 Prozent der Flächen, die nach Abzug der harten Tabuzonen noch verfügbar waren, als Konzentrationszonen ausgewiesen worden seien. Das Gericht betonte, dass dies ein sehr niedriger Prozentsatz sei. Als Beispiel für einen Anteil, bei dem der Windenergie substanziell Raum gegeben wurde, nannte das OVG ein Urteil des Verwaltungsgerichts Hannover (VG Hannover, Urteil vom 24. November 2011, AZ 4 A 4927/09) in welchem von einem Anhaltswert von 10 % ausgegangen wurde. Nach Abzug der harten Tabuzonen ergaben sich Potenzialflächen in einer Größenordnung von ca. 4994,5 ha. Die dargestellten Sonstigen Sondergebiete für die Windenergienutzung in einer Größe 328,9 ha ergeben daran einen prozentualen Anteil von 6,6 %.</p> <p>Das auf Landesebene geplante und im Entwurf vorliegende Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (NWindG) wird die Träger der Regionalplanung als zuständige Stellen für die Ausweisung von Windenergiegebieten bestimmen. Im NWindG wird für den Landkreis Diepholz ein Teilflächenziel von 2,20 % der Landkreisfläche genannt. Insofern obliegt es zukünftig dem Landkreis, einen Nachweis über das Teilflächenziel zu führen. Andere Berechnungsmodalität treten daher für die Samtgemeinde in den Hintergrund.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 3</p>	<p>Grundsätzlich wurde im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2016 des Landkreises Diepholz ein Abstand von mindestens 3 km um raumbedeutsame Windparks empfohlen. Die Kommunen können jedoch davon abweichen, wie es auch die Stadt Diepholz gemacht hat! Darüber hinaus hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht (12 KN 159/J 8) mit Urteil vom 12. April 2021 das Kapitel 4.2.1 „Windenergie“ des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Diepholz für unwirksam erklärt - somit hat diese Empfehlung nicht einmal mehr Bestand.</p> <p>Hinzu kommt, dass bereits allgemein bekannt ist (siehe bspw. den Artikel vom 27.02.2022 auf Kreiszeitung.de), dass die in der vorliegenden Planung in der Samtgemeinde ausgewiesene Fläche gemessen an der Gesamtfläche nicht ausreichend ist. Erst durch die Hinzunahme der derzeit von der Bundeswehr beanspruchten Flächen würde der Windenergie substanziiell Raum gegeben werden. Der Plan wäre ohne diese Flächen direkt angreifbar - die Erfahrung aus anderen Gemeinden/Städten zeigt, dass es ausreichend Windenergieplaner gibt, die den Klageweg beschreiten würden, um den neuen Plan zu Fall zu bringen.</p> <p>Hierzu lässt sich aus der „Begründung mit Umweltbericht“ der NWP Planungsgesellschaft mbH, Oldenburg, unter Punkt 5.10 (Hubschrauberkorridor/ Belange der Bundeswehr) entnehmen, dass Tiefflugkorridore nicht pauschal als harte Tabu-Kriterien festgelegt sind. Tatsächlich stehen schon heute in dem Korridor Windkraftanlagen, die bei den Tiefflügen umflogen werden müssen. Im Änderungsbereich 1 - nordöstlich Wehrbleck (Planzeichnung), welcher zuvor Änderungsbereich 2 war (Standortkonzept Anlage 7), wurde genauso verfahren. Somit ist ein pauschaler Ausschluss des Prüfraumes 9 nicht zu rechtfertigen.</p>	<p>Der Einwand ist grundsätzlich korrekt. Die Samtgemeinde Kirchdorf hat ihrer Abwägung selber unter anderem das 3 Kilometerkriterium angesetzt, um den Raum nicht durch Windenergieanlagen zu überfrachten. Sie hat die entsprechende Notwendigkeit dazu erkannt.</p> <p>Zum substanziiellen Raum siehe vorstehend.</p> <p>Eine erneute Anfrage der militärischen Belange hat zuletzt im Juli 2023 durch die Samtgemeinde stattgefunden. Demnach befindet sich die Potenzialfläche 9 nicht mehr im militärischen Korridor.</p> <p>Die Samtgemeinde stuft Flächen, die von militärischen Belangen betroffen sind und auf denen bisher keine Windenergieanlagen stehen, als Restriktion ein. Neue Sondergebiete innerhalb der von militärischen Belangen betroffenen Flächen, werden nach wie vor nicht dargestellt.</p> <p>Der Grund für den Ausschluss der Flächen, die sich in Hubschraubertiefflugkorridoren befinden und in denen noch keine Windenergieanlagen vorhanden sind, liegt darin, dass es in einem solchen Korridor zu einem erheblichen Nutzungskonflikt mit der Windenergie kommen würde. Des Weiteren möchte die Samtgemeinde auch nur Raum für die Errichtung von solchen Windenergieanlagen schaffen, die substanziiell zur Energieversorgung beitragen können.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 3</p>	<p>Um die geplante Fläche Heerde zusätzlich und noch besser einschätzen zu können, wurde von Fa. WPD und Landvolk Sulingen im Jahr 2021 eine Horstsuche und Besatzkontrolle für windkraftempfindliche Großvogelarten wie Rotmilan, Wespenbussard und Mäusebussard beauftragt. Das Ergebnis liegt inzwischen vor: Es sind danach auf der geplanten Windparkfläche keine Probleme zu erwarten.</p> <p>Überdies hat sich die Wertigkeit der Windenergie nochmals deutlich geändert: im Zuge des sog. „Osterpaketes“ ist für die Öffentlichkeit deutlich herausgestellt worden, dass es sich bei den Erneuerbaren Energien um Maßnahmen „im überragenden öffentlichen Interesse“ handelt und sie zu „einer Frage der nationalen Sicherheit geworden“ sind. Auch das anstehende sog. „Sommerpaket“ unterstreicht dies deutlich.</p> <p>Das Landvolk in Sulingen und Fa. WPD werden sich weiterhin gemeinsam für die Ausweisung der Fläche in Heerde und die Realisierung des Windparks einsetzen.</p> <p>Wir können nur immer wieder auf die Vorteile einer Windparkfläche in Heerde hinweisen: Allen Grundstückseigentümern und den Anwohnern des geplanten Windparks wird vorrangig das Angebot unterbreitet, sich an dem Windpark zu beteiligen. Außerdem zahlt jede zukünftig gebaute Windkraftanlage neben der Pacht und der Ausschüttung an die Kommanditisten sowie dem 90 %-Anteil an der Gewerbesteuer an die Samtgemeinde Kirchdorf, auch noch eine Windabgabe von 0,2 Cent je produzierter Kilowattstunde an die Standortgemeinden. Diese direkte Zahlung dieser Windabgabe an die Standortgemeinden ergibt sich aus der Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, die zum 01.01.2021 in Kraft getreten ist. Der Betrag kann in Abhängigkeit von der Standortqualität und der Größe der Windkraftanlage ca. 20.000,00 EUR bis 30.000,00 EUR pro Windkraftanlage pro Jahr ausmachen, und wird an die Gemeinden anteilig ausgezahlt, die sich im Bereich von 2,5 km um die Windenergieanlagen befinden.</p> <p>Gerne stehen das Landvolk und Fa. WPD Ihnen für ein persönliches Gespräch zur Verfügung, um Fragen zu beantworten und weitere Erläuterungen zu geben. Sollten Bürgerinnen und Bürger Fragen an Sie herantragen, können diese ebenfalls gern bei einem Treffen mit Ihnen besprochen werden.</p> <p>Ansprechpartner sind:</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im EEG wurde zwischenzeitlich das überragende öffentliche Interesse der Nutzung der erneuerbaren Energien verankert.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im nördlichen Teil bzw. angrenzend an die Potenzialfläche 9 bestehen bereits Windenergieanlagen. Der Gesetzgeber hat mit dem § 16b BauGB die Möglichkeit des Repowerings von einzeln stehenden Windenergieanlagen erleichtert. Daher sind die bestehenden Windenergieanlagen voraussichtlich auch ohne die Darstellung von Sondergebieten repowerbar.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
4	<p>NABU Sulingen e. V. Holunderweg 9 27232 Sulingen 31. Mai 2022</p>	<p>Der NABU Sulingen nimmt zur 115. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Kirchdorf folgendermaßen Stellung:</p> <p>Alle 5 Änderungsbereiche liegen laut Umweltbericht in Gebieten, in denen sowohl häufige als auch gefährdete Vogelarten vorkommen.</p> <p>Die vorhandenen Standorte von Kiebitz, Feldlerche, Heidelerche, Wachtel, Großem Brachvogel, Mäusebussard, Rebhuhn, Rotmilan, Schwarzmilan und Waldschnepfe müssen erhalten bleiben. Auch Brutplätze seltener Arten wie Uhu und Wanderfalke dürfen nicht beeinträchtigt werden. Ich kann bestätigen, dass es in dem Militärgelände westlich von Änderungsbereich 6 bei Kuppendorf einen Uhubrutplatz gibt und in 2021 zwei junge Uhus beringt wurden. Bei den jungen Uhus wurden Federn von erbeuteten Waldschnepfen gefunden.</p> <p>Um den genauen Abstand zu WEA festzulegen, müssen in der nachfolgenden Planung die genauen Brutstandorte von Uhu und Waldschnepfe ermittelt werden.</p> <p>Das Fledermausvorkommen wurde nur im Änderungsbereich 1 bei Wehrbleck erfasst, spielt aber sehr wohl in allen Bereichen eine Rolle. Es ist anzunehmen, dass in allen Änderungsbereichen die Zahl der vorkommenden Fledermausarten hoch ist, je nach Vorkommen von Waldbereichen, Hecken, Baumreihen und Wasserflächen. Deswegen sollten vor und nach dem Bau von WEA ein Monitoring durchgeführt und die notwendigen Abschaltzeiten festgelegt werden.</p> <p>Mehrmals wird im Umweltbericht erwähnt, dass sich Kollisionen von Fledermäusen durch Abschaltungen „sicher vermeiden“ lassen. Diese Sicherheit kann m. E. nicht gegeben sein, da andererseits auch mehrfach erwähnt wird, dass das Verhalten und Vorkommen von Fledermäusen noch gar nicht vollständig erforscht ist.</p> <p>Uns ist bewusst, dass in der aktuellen Situation ein Ausbau von WEA erforderlich ist, um die Versorgung mit erneuerbaren Energiequellen sicherzustellen. Dabei sollte aber auch auf den Erhalt der Biodiversität geachtet werden und die Standorte mit Rücksicht auf sensible Arten ausgewählt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Gemäß faunistischem Gutachten legen auch hier die Ergebnisse beider Untersuchungsjahre nahe, dass sich auf dem Militärgelände unmittelbar südwestlich der Potenzialfläche ein Brutplatz des Uhus befindet. Der Brutplatz wurde jedoch nicht lokalisiert. Auf Genehmigungsebene sind demnach entweder ausreichende Abstände zum Brutplatz einzuhalten oder geeignete Vermeidungsmaßnahmen treffen.</p> <p>Die Stellungnahme wird für die Umsetzungsebene zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Vermeidung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen durch temporäre Abschaltung der WEA entspricht den artspezifische Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen aus dem Leitfaden „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
5	<p>Bürger 5 49479 Ibbenbüren 19. Mai 2022</p>	<p>In obiger Angelegenheit hatten wir uns bereits einmal mit Schreiben v. 21.1.2021 an Sie gewandt und den Nutzen einer Konzentrationsflächenplanung für die Samtgemeinde Kirchdorf in Frage gestellt. Dies hatten wir maßgeblich mit den negativen städtebaulichen Auswirkungen einer Intensivierung des Windenergieanlagenausbaus aufgrund der Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes und auch aufgrund des verminderten immissionsrechtlichen Schutzniveaus für die Anwohner Ihrer Samtgemeinde begründet.</p> <p>Selbstverständlich muss man feststellen, dass sich die gesamtpolitische Situation insbesondere aufgrund des Ausbruchs des Ukraine-Kriegs nochmals gravierend geändert hat.</p> <p>Und so stellt es mittlerweile wohl den weitgehend politischen Konsens dar, die Nutzung der Windenergie maximal voranzutreiben, um möglichst schnell von fossilen Brennstoffen unabhängig zu werden. Bei dieser Betrachtung dürfte allerdings der Solarenergie zu wenig Bedeutung beigemessen werden, da diese effizienter ist und witterungsunabhängiger eingesetzt werden kann als Windenergie. Insofern könnte es auch für die Samtgemeinde interessant sein, mehr auf Solarenergie als auf Windenergie zu setzen.</p> <p>Selbst aber, wenn die Windenergie maximal gefördert werden soll, dürfte die Aufstellung eines Teilflächennutzungsplans nicht das richtige Mittel sein, weil er der Steuerung der Windenergie dient, was aber in erster Linie eine Begrenzung der Nutzung der Windenergie auf dem Gemeindegebiet bedeutet, weil durch eine Konzentrationsflächenplanung letztlich ja nur die sog. Negativflächen von der Nutzung ausgeschlossen werden und somit die grundsätzlich überall im Außenbereich zulässige Windenergie auf die verbleibenden (Positiv-)Flächen „konzentriert“ wird.</p> <p>Insofern muss bezweifelt werden, ob das Ziel der maximalen Förderung der Windenergie mit einer Konzentrationsflächenplanung, bei der von vorneherein von der nach Abzug der harten Tabukriterien der Windenergienutzung grundsätzlich zur Verfügung stehenden Fläche von 4.307,17 ha (S. 46 der Planbegründung) letztlich nur 328,9 ha ausgewiesen werden sollen. (nach dem Ergebnis des Standortkonzepts).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Planung von Solaranlagen ist nicht Gegenstand dieser 115. Änderung.</p> <p>Es wird kein Sachlicher Teilflächennutzungsplan aufgestellt, sondern die 115. Änderung durchgeführt. Die Samtgemeinde stellt in insgesamt 5 Teilbereichen Sondergebiete für die Windenergienutzung dar.</p> <p>Mit der Änderung des Flächennutzungsplans möchte die Samtgemeinde die Voraussetzungen für eine gezielte Errichtung von Anlagen auf verträglichen Standorten schaffen und Nachbarschaftskonflikten vorbeugen und damit ihren kommunalen Beitrag zur Energiewende auch vor dem Hintergrund der aktuellen bundes- und landespolitischen Ziele und der neuen Gesetzesgrundlagen, insbesondere des Windanland Gesetzes erhöhen. Sie möchte dabei von ihren kommunalen Einflussmöglichkeiten auf die Windenergiestandorte Gebrauch machen und die Planungssicherheit zumindest bis zum Jahr 2027 verfolgen.</p> <p>Die Planung stellt das Ergebnis eines umfangreichen Abwägungsprozesses, in den alle bekannten privaten und öffentlichen Belange Eingang gefunden haben, dar. Die Samtgemeinde hat den Nachweis erbracht, dass sie der Windenergie in substantieller Weise Raum gibt. Es gibt kein Erfordernis, alle im Standortkonzept herausgestellten Potenzialflächen auch als Sondergebiet für die Windenergienutzung darzustellen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 5</p>	<p>Es ist schon zweifelhaft, ob eine solche Flächenkulisse mit nur etwa 7,6 % überhaupt zur Erfüllung des Kriteriums der substantiellen Raumverschaffung ausreichend ist. Grundsätzlich wird ein Wert von etwa 10 % gefordert und es ist nicht ersichtlich, aufgrund welcher besonderen Einzelfallumstände diese Größenordnung vorliegend nicht gelten sollte. Selbst aber, wenn das Kriterium der substantiellen Raumverschaffung erfüllt würde, würde es nichts an dem Umstand ändern, dass die grundsätzlich der Windenergie zur Verfügung stehende Fläche mit der vorliegenden Konzentrationsflächenplanung um mehr als 92 % beschränkt und so einer tatsächlichen Nutzung entzogen würde. Dies dürfte dem Interesse einer möglichst weitgehenden Nutzung der Windenergie entgegenstehen.</p> <p>Eine planerische Ausweitung der Konzentrationsflächen würde indes zu verstärkten kommunalen Zielkonflikten führen, die ebenfalls nicht gewünscht sind und den städtebaulichen Zielvorstellungen der Samtgemeinde auch entgegenstehen dürften. Dies gilt insbesondere auch für die artenschutz- und naturschutzrechtlich sensiblen Bereiche, wozu aufgrund des Vorkommens der äußerst seltenen und streng geschützten Wiesenweihen auch das Gebiet 6 zählt (S. 50 der Begründung).</p> <p>Gleichzeitig kann eine städtische Angebotsplanung in Form einer Konzentrationsflächenplanung dazu führen, dass interessierte Projektierer in den ausgewiesenen Flächen keinen Zugriff auf die entsprechenden Grundstücke erhalten, was einer effektiven (Aus-)Nutzung dieser Flächen zusätzlich entgegenstehen würde.</p> <p>Insofern ist die berechnete Frage zu stellen, inwiefern eine Konzentrationsflächenplanung, mit der eine Steuerung und Begrenzung der Windenergie vorgenommen wird, tatsächlich noch mit den aktuellen und sich aufgrund des Ukraine-Krieges stark veränderten politischen Zielvorstellungen in Übereinstimmung steht. Vielmehr könnte es einen vorzugswürdigen Weg darstellen, die der Windenergie zur Verfügung stehende Flächenkulisse nicht von vorneherein durch eine limitierende Konzentrationsflächenplanung einzugrenzen, sondern das Gemeindegebiet für eine solche Nutzung vielmehr generell offen zu halten, um zunächst eine maximale Ausnutzung - auch hinsichtlich der zu realisierenden Standorte und Grundstücke - zu ermöglichen.</p>	<p>Die Samtgemeinde ist der Auffassung, dass sie der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum gibt. Die 10 % ist keine feste Größe. Als Beispiel für einen Anteil, bei dem der Windenergie substantiell Raum gegeben wurde, nannte das OVG ein Urteil des Verwaltungsgerichts Hannover (VG Hannover, Urteil vom 24. November 2011, AZ 4 A 4927/09) einen Anhaltswert von 10 %.</p> <p>Das auf Landesebene geplante und im Entwurf vorliegende Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (NWindG) wird die Träger der Regionalplanung als zuständige Stellen für die Ausweisung von Windenergiegebieten bestimmen. Im NWindG wird für den Landkreis Diepholz ein Teilflächenziel von 2,20 % der Landkreisfläche genannt. Insofern obliegt es zukünftig dem Landkreis, einen Nachweis über das Teilflächenziel zu führen. Andere Berechnungsmodalität treten daher für die Samtgemeinde in den Hintergrund.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Samtgemeinde hält an ihrer Planung fest, weil sie von ihren kommunalen Einflussmöglichkeiten auf die Windenergiestandorte Gebrauch machen möchte und die Planungssicherheit zumindest bis zum Jahr 2027 verfolgt.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 5</p>	<p>Um den berechtigten kommunalen Belangen dennoch angemessen Rechnung tragen zu können, könnte in Ansehung konkret gestellter Genehmigungsanträge für Windenergieanlagen individuell und einzelfallbezogen entschieden werden, ob der Inhalt der jeweils gestellten Anträge mit den kommunalen Belangen kollidiert und sodann hierauf mit einer spezifischen Bauleitplanung in Form entsprechender Bebauungspläne, z. B. zur konkreten Standortbestimmung, Anzahl oder zur Höhe von Windenergieanlagen, reagiert werden. Besteht hingegen kein Konfliktpotential, könnte schlicht das gemeindliche Einvernehmen zu den gestellten Anträgen erteilt werden.</p> <p>Eine solche Vorgehensweise ist aktuell durch das OVG NRW gebilligt worden und ist daher als rechtssicher einzustufen (OVG NRW Ur. v. 13.9.2021, 2 D 134/20.NE, betreffend die Stadt Soest).</p> <p>Darüber hinaus könnte die Samtgemeinde auf diese Weise erhebliche weitere Planungskosten, die mit einer Fortführung der Konzentrationsflächenplanung wahrscheinlich verbunden wären, sparen. Die Aufstellung der Bebauungspläne kann mit minimalem Aufwand und ohne die Zuhilfenahme externer Planer oder Berater umgesetzt werden. Es wird daher seitens des von mir vertretenen Einwenders angeregt, grundsätzlich auf eine Konzentrationsflächenplanung zu verzichten.</p> <p>Dies macht aber auch schon vor dem Hintergrund der hohen Rechtsrisiken einer Konzentrationsflächenplanung Sinn, die sich zum einen aufgrund des geringen Umfangs der ausgewiesenen Flächen ergeben, zum anderen aber auch aufgrund der Verhältnisse in der meinen Mandanten betreffenden Konzentrationszone 6.</p> <p>Wie in der Begründung zum Flächennutzungsplan ausgeführt, befindet sich in der Nähe der Flugplatz Uchte, für den mein Mandant in Besitz einer entsprechenden luftfahrtrechtlichen Genehmigung ist. Es bestehen auch überhaupt keine Anhaltspunkte, warum diese Genehmigung zu Unrecht erteilt und auf die entsprechende Klage der Gemeinde Kirchdorf aufgehoben werden sollte. Ein zu Recht geltend gemachter Verfahrensfehler infolge der mangelnden Beteiligung der Gemeinde Kirchdorf ist mittlerweile nachgeholt und geheilt worden.</p>	<p>Der Anregung wird aus den o.g. Gründen nicht nachgekommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Gemeinde Kirchdorf ist am Genehmigungsverfahren für den Sonderlandeplatz für Luftsportgeräte nicht beteiligt worden. Die Gemeinde ist daher in Widerspruch zur genannten Genehmigung gegangen und hat eine Klage eingereicht. Der Klage der Gemeinde wurde stattgegeben. Das Verwaltungsgericht hat keine Revision zugelassen. Jedoch wurde über das OVG ein Antrag auf Zulassung der Revision gestellt. Darüber ist aber noch nicht entschieden.</p> <p>An der Darstellung des Teilbereiches 6 wird daher festgehalten und diese Fläche auch in die Berechnung zum substanziellen Raum einbezogen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 5</p>	<p>Wenn sich die Genehmigung aber als rechtsbeständig herausstellen sollte - wovon auszugehen ist -, würde dies die Errichtung von Windenergieanlagen in dem gesamten Gebiet 6 - unabhängig von genauem Standort und Höhe der jeweiligen Anlage - ausschließen. Dies würde gleichzeitig bedeuten, dass es sich insofern um eine unzulässige Feigenblatt- oder Verhinderungsplanung handeln würde, weil ein der Windenergienutzung gewidmetes Gebiet im Ergebnis gar nicht für diese Zwecke genutzt werden kann. Dieser Mangel wäre auch in jedem Fall von rechtlicher Bedeutung, weil das Flächenverhältnis mit dem Entfall der Fläche noch negativer aussehen würde, so dass dann gleichzeitig auch dem Gebot der substantiellen Raumverschaffung recht deutlich nicht mehr Genüge getan werden könnte.</p> <p>Gerade aufgrund der intensiven Nutzung des gesamten Samtgemeindegebiets für militärische Zwecke ist zu erwarten, dass auch die anderen Gebiete nicht effizient für eine Windenergienutzung ausgenutzt werden können, sondern zahlreichen Restriktionen bei der letztlichen Genehmigung von Windenergieanlagen unterliegen werden. Das Samtgemeindegebiet wird von zwei Hubschraubertiefflugkorridoren geschnitten, die die Potenzialflächen 1, 2, 7, 5 (randlich) und 9 betreffen. Hinzu kommt eine Flugroute mit Unterschweben der Freileitung im Bereich von Potenzialfläche 7.</p> <p>Vor dem Hintergrund einer solchen Gemengelage erscheint die Durchführung einer Konzentrationsflächenplanung schlicht nicht sachgerecht und hinreichend erfolgversprechend. Die Planung sollte daher eingestellt und zugunsten einer individuellen Steuerung der Windenergie durch entsprechende Bebauungspläne aufgegeben werden.</p>	<p>Siehe vorstehend.</p> <p>Die Samtgemeinde Kirchdorf hat sich mit der Bundeswehr ausführlich bezüglich der Tiefflugstrecken ins Benehmen gesetzt, auch mit dem Ziel Windenergieanlagen in den Tiefflugkorridoren zu ermöglichen. Im Ergebnis wurde eine Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen in Teilbereich 4 der Vorentwurfsfassung nicht in Aussicht gestellt, die übrigen Teilbereiche konnten aber beibehalten werden. Aufgrund der von der Bundeswehr vorgebrachten Bedenken wurde auf den Teilbereich 4 zur Entwurfsfassung verzichtet. In den Tiefflugkorridoren bestehen bereits Windenergieanlagen. Tiefflugkorridore wurden daher nicht pauschal als harte Tabuzonen festgesetzt, sie finden als Restriktion Eingang in die Planunterlagen. Neue Sondergebiete innerhalb der von militärischen Belangen betroffenen Flächen, werden nicht dargestellt. Damit erhebliche Nutzungskonflikte vermieden.</p> <p>Die Samtgemeinde hält an ihrer Planung fest, weil sie von ihren kommunalen Einflussmöglichkeiten auf die Windenergiestandorte Gebrauch machen möchte und die Planungssicherheit zumindest bis zum Jahr 2027 verfolgt.</p>